



Lang, lang ist's her: Am 10. April 2018 hatte der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts die Vorschriften des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung von Grundvermögen für verfassungswidrig erklärt. Wenn der Gesetzgeber nicht bis Ende 2019 eine Neuregelung zustande bringe, wäre es vorbei mit den Einheitswerten und der Grundsteuer für die Kommunen, so die Karlsruher Richter damals. Nach langem politischem Gezerre, in dem die Bayerische Staatsregierung lange allein auf eine Länderzuständigkeit oder zumindest eine Öffnungsklausel gedrängt hatte, war am 15. November 2019 auf Bundesebene eine Grundsteuerreform verabschiedet und durch eine Grundgesetzänderung auch eine Abweichungsmöglichkeit für die Bundesländer erlaubt. Am 6. Dezember 2020 nun hat die Bayerische Staatsregierung ihren Entwurf eines Bayerischen Grundsteuergesetzes beschlossen. Die Bayerische Finanzgewerkschaft war im Rahmen der Verbändeanhörung aufgefordert, bis 18. Februar 2021 dazu Stellung zu nehmen. Die Bayerische Finanzgewerkschaft ist dem natürlich gern nachgekommen. Gesetzesentwurf wie auch die Stellungnahme der bfg stehen auf der bfg-Homepage www.finanzgewerkschaft.de zum Herunterladen bereit.

Rückblick

Dass das Bundesverfassungsgericht 2018 die Verfassungswidrigkeit festgestellt hat, lag letztlich an den veralteten Werten der Hauptfeststellung zum 1.1.1964. Denn entgegen des Wortlauts des § 21 BewG hat danach eben nicht alle sechs Jahre eine neue Hauptfeststellung stattgefunden. Ja es ist sogar nie mehr zu einer solchen gekommen!

Zu gewaltig erschien den Verantwortlichen in Politik und Verwaltung trotz „vermuteter“ Verfassungswidrigkeit der Aufwand, hatte die Hauptfeststellung zum 1.1.1964 die Steuerverwaltung mehr als zehn Jahre ganz erheblich in Anspruch genommen! Und ein halbes Jahrhundert später geht es heute bundesweit um die Neubewertung von nicht weniger als 36 Millionen wirtschaftliche Einheiten!

Karlsruhe weiß um die Dimension

Deshalb war es keineswegs übertrieben, wenn die bfg früh von einem Epochenprojekt gesprochen hat, das da auf die Steuerverwaltungen und die Kommunen zukommt, sollte die Grundsteuer nicht 61 Jahre nach dem einzigen Hauptfeststellungszeitpunkt zum 1.1.2025 wegfallen. Denn das

Fortsetzung nächste Seite

Staatshaushalt 2021

Was bringt der Haushalt 2021 für die Finanz?

Seite 9

Personalratswahlen 2021

Arbeitswelt mutig mitgestalten!

Seite 12

MUT

[mut:]

Fortsetzung von Seite 1

wäre die Folge gewesen, hätten sich Bund und Länder nicht doch noch vor dem Ende des Jahres 2019 auf ein neues Gesetz geeinigt. Weil sich die Karlsruher Richter der epochalen Herausforderung bewusst waren, haben sie diese doppelte Frist gewährt: Ein neues Gesetz vor dem 1.1.2020 führt zu einer weiteren Anwendung des verfassungswidrigen Rechts bis längstens 31.12.2024. Fünf Jahre Gnadenfrist zur Umsetzung eines neuen Rechts für die Steuerverwaltungen!

Chance vertan!

Die Chance ist leider vergeben worden, nicht zuletzt, weil der bayerische Gesetzentwurf immer länger auf sich hat warten lassen! Je mehr Zeit sich die Politik aber von den fünf Jahren genommen hat und nimmt, desto weniger bleibt zur Umsetzung für die Verwaltung! Dieser wird jedoch noch nicht einmal der gesamte Zeitraum bis Ende 2024 eingeräumt, weil man glaubt, den Kommunen noch ein halbes Jahr geben zu müssen, damit man sich dort dann auf der Basis der echten Grundsteuerausgangsbeträge (die die EW ablösen) über Hebesätze und mögliche „Zonierungen“ Gedanken machen kann.

Wie man sich gut vorstellen kann, wäre man im Finanzministerium mit einem Gesetzentwurf längst fertig gewesen, schließlich wollte Bayern ja mächtig und beispielgebend vorange-

hen. Aber Politik muss auch tausend Interessen bedienen oder zumindest bedenken – und plötzlich standen die Kommunalwahlen im Weg – wer will schon vor einer solchen Wahl eine Diskussion um eine Kommunalsteuer, bei der jeder die Folgen der Reform in Euro und Cent für sich selbst ausrechnen kann?

Corona und – ach ja: ein Koalitionspartner

Dann kam Corona und die Pandemie, die die Konzentration aller Kräfte erforderte und keine Ablenkung zuließ. Und irgendwann kam auch jemand auf die Idee, man sollte womöglich auch mit dem Koalitionspartner einmal über das Projekt sprechen, was dann nicht nur weitere Monate verschlang, sondern der Koalition auch eine heftige Diskussion um die Grundsteuer C bescherte. Letztlich setzte sich Freie-Wähler-Chef Hubert Aiwanger innerhalb seiner Fraktion wie auch innerhalb der Koalition durch: In Bayern wird es keine Grundsteuer C geben!

Keine Grundsteuer C

Damit nähern wir uns der gesellschaftspolitischen Bedeutung des Themas! Seit Jahren beschäftigen die Politik auf allen Ebenen Themen wie Wohnungsmangel, Zersiedelung der Landschaft oder das Ausfransen von Ortschaften, weil baureife Grundstücke nicht bebaut und dem Markt so vorenthalten werden. Den Kom-

munen die Möglichkeit zu schaffen, in solchen Fällen eine höhere Grundsteuer zu erheben, schien vielen wenigstens ein kleiner Hebel, hier etwas im Sinne der Allgemeinheit in Bewegung zu bringen. „Eine verpasste Chance“ nennt das denn auch der Vorsitzende des Bayerischen Städtetags, Straubings Oberbürgermeister Markus Pannemayr: „Die Grundsteuer C hätte auch in Bayern einen Anreiz schaffen können, um Flächen für den Wohnungsbau zu mobilisieren.“

Soziale Frage

Unter sozialen Gesichtspunkten ist die Frage, wie Grund und Boden sowie Gebäude zum Steueraufkommen beitragen, sehr viel größer. Denn durch die immensen Wertzuwächse spielt Grundbesitz für die unterschiedliche Vermögensentwicklung in der Bevölkerung eine entscheidende Rolle. Die Bundesbank hat für 2018 allein den Wert des Grund und Bodens in Deutschland auf rund 3,3 Billionen Euro taxiert; und wie verschiedene Studien zeigen, ist dieser Grundbesitz und der damit einhergehende ständige Wertzuwachs extrem ungleich verteilt. Auch die „Die Zeit“ hat sich kürzlich mit diesem Thema beschäftigt (Ausgabe 1/2021) und zitiert dabei den britischen Philosophen John Stuart Mill (1806-1873), bekanntlich ein Vordenker des Liberalismus. Dieser habe den Begriff des „unverdienten

Fortsetzung auf Seite 6

INHALT

- S. 4** Bericht aus dem HPR
- S. 9** Staatshaushalt 2021
- S. 10** Ausweitung Kinderkrankengeld
- S. 11** Beihilfe-App ist gestartet
- S. 12** Personalratswahlen 2021
- S. 14** To go: Wege in den Ruhestand
- S. 18** Ausbildung fertig – was dann?
- S. 22** Aus den Ortsverbänden

Die Ausgabe 3/2021 der bfg-Mitgliederzeitschrift erscheint voraussichtlich in der KW 11

IMPRESSUM

- Herausgeber: bfg-Verlag, Karlstr. 41, 80333 München, Tel. (0 89) 54 59 17-0, Fax (0 89) 54 59 17 99, info@bfg-mail.de, www.finanzgewerkschaft.de
- Verantwortlich: Gerhard Wipijewski, Vorsitzender der Bayerischen Finanzgewerkschaft
- Redaktionsleiter: Thomas Wagner
- Redaktion: Hermann Abele, Conny Deichert, Annette Feldmer, Birgit Fuchs, Katharina Hacker, Nicole Kittlaus, Florian Köbler, Waltraud Schwaiger, Martina Sixt, Katja Strobl, Bärbel Wagner, Christoph Werwein und Gerhard Wipijewski
- Layout und Gestaltung: Thomas Wagner
- Druck: Druckerei Offprint, Planegger Straße 121, 81241 München
- Anzeigenverwaltung: bfg-Verlag, Karlstr. 41, 80333 München, Tel. (0 89) 54 59 17-0, Fax (0 89) 54 59 17 99

Die „Bayerische Finanzgewerkschaft“ erscheint 10x jährlich. Der Bezugspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Gezeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar, die mit der Meinung der bfg und der Redaktion nicht übereinstimmen muss. Bei Leserbriefen behalten wir uns Kürzungen und redaktionelle Änderungen vor. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung und Quellenangabe des Herausgebers. Alle Bilder oder Grafiken sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit Genehmigung des bfg-Verlages bzw. des jeweiligen Rechteinhabers verwendet werden.



Corona und kein Ende!

Text: Gerhard Wipijewski, Vorsitzender

Mehr als 63.000 Tote inzwischen in Deutschland, die an oder mit Covid-19 gestorben sind – mehr als eine Verdreifachung, seit ich Anfang Dezember meine letzte Seite Drei geschrieben habe. An einzelnen Tagen hatten wir auf die Bevölkerungszahl bezogen mehr Corona-Tote zu beklagen als die USA, auf die wir doch so gerne hinabgeblickt hatten.

Auch wenn die Inzidenzwerte zuletzt deutlich zurückgegangen sind, werden die massiven Beschränkungen im öffentlichen Leben vorerst weitergehen. Dazu haben sich die Regierenden in Bund und Ländern durchgerungen, wohl wissend, dass die Menschen im Land müde und erschöpft sind.

Müde und erschöpft sind auch unsere Kolleginnen und Kollegen in der Finanzverwaltung. Sie erledigen weiter ihre Arbeit unter ganz schwierigen Bedingungen. Der Jubel, dass ein Großteil von ihnen mehr oder weniger auch von daheim aus arbeiten kann, darf nicht darüber hinwegtäuschen. Ich muss das hier leider wieder ansprechen! Ich appelliere an alle Vorgesetzten, ihren Mitarbeitern die berechnete Wertschätzung für deren Einsatz zuteilwerden zu lassen. Gerade weil sich seit Monaten ja auch das ganz normale Leben so kompliziert gestaltet, können hier auch ein paar Stunden Dienstbefreiung ein gutes Signal sein. Dass es die heuer nirgendwo am 16. Februar geben durfte, weil sie unter der falschen Überschrift gestanden hätten, ist ärgerlich. Umso mehr tut echte Wertschätzung Not!

Besonderen Belastungen sind seit Wochen die Kolleginnen und Kollegen ausgesetzt, die neben ihrer Arbeit auch noch ihre Kinder daheim zu betreuen haben. Auf Seite 10 haben wir dargestellt, welche Möglichkeiten der Freistellung es zur Kinderbetreuung gibt.

Recht befremdlich empfand ich in den letzten Wochen, wie manche Politiker, insbesondere solche aus Berlin, über eine Homeoffice-Pflicht philosophiert haben. Meines Erachtens wird hier völlig verkannt, wie ein Arbeiten von daheim in weiten Bereichen immer nur zu einem Teil möglich sein wird, und es wird völlig verkannt, wie beengt die Wohnverhältnisse vieler gerade im großstädtischen Bereich sind.

Zuletzt hat sich die – tägliche – mediale Debatte ja mehr auf das Impfthema verlagert. Wer hat Schuld etc. ... - Wie hat der Kabarettist Torsten Sträter kürzlich bei „Nuhr im Ersten“ gesagt: „Ich wünschte, das Finanzamt wäre für die Impfungen zuständig ...“ Dann wäre er längst geimpft,

so sein Gedanke. Ob wir dann unsere eigenen Leute auch prioritär impfen dürften? – Ich halte das jedenfalls für angemessen, wenn ich an unsere Steuerfahnder denke, die meist in den frühen Morgenstunden in schlecht belüfteten Privaträumen, Arbeiterwohnheimen, Baustellencontainern oder auch Bordellbetrieben ihre Durchsuchungen vornehmen; auch körperliche Durchsuchungen unter schwierigen Kommunikationsbedingungen mit Menschen anderer Nationalitäten. Diese Kollegen und Kolleginnen und auch unsere Vollziehungsbeamten sollten deshalb dringend einer der oberen Prioritätengruppen zugeordnet werden.

Den Schwerpunkt dieser Ausgabe bildet die Grundsteuerreform. Beinahe drei Jahre nachdem das Bundesverfassungsgericht die Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt hatte, liegt nun der Gesetzentwurf für ein Bayerisches Grundsteuergesetz (BayGrStG) vor. Wird endlich gut, was lange währte? Wir berichten ausführlich darüber. Dass hier zum ersten Mal seit Jahrzehnten ein bayerisches Steuergesetz in den Landtag eingebracht wird, ist bisher in der täglichen Berichterstattung über die Pandemie auch untergegangen ...

Wachhalten wollen jedenfalls wir das Bewusstsein, dass immer noch eine vierstellige Zahl an Kolleginnen und Kollegen aus dem Finanzressort bei Gesundheitsämtern, IHK und Regierungen im Einsatz ist! – Für geradezu skandalös halte ich es, dass der Corona-Bonus bis heute nicht einheitlich an alle Berechtigten ausgezahlt worden ist. Seit inzwischen zweieinhalb Monaten machen wir hier Druck, haben zuletzt Listen mit mehreren hundert Namen an den Vorsitzenden des Landtagsausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes, MdL Wolfgang Fackler, weitergeleitet, damit auch die Politik einen Eindruck davon bekommt, wie viel hier im Argen liegt.

Weil wir letztlich alle nicht wissen, wie lange diese Abordnungen noch erforderlich sind, haben wir darauf hingewirkt, dass die Kolleginnen und Kollegen, die zur Unterstützung bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie oder der Bewältigung der Folgen der Pandemie ganz oder teilweise bei einer anderen Dienststelle eingesetzt sind, personalvertretungsrechtlich weiterhin ihrer Heimat-Dienststelle angehören – und auch dort wahlberechtigt sind.

Denn im Juni stehen nach fünf Jahren auch Personalratswahlen auf dem Programm. Auch hierzu finden Sie einige Gedanken in dieser Ausgabe.

BERICHT AUS DEM HPR

von Florian Köbler
und Hermann Abele



Durchführung der modularen Qualifizierung

Nach Ausbruch der Coronapandemie wurde die modulare Qualifizierung zunächst ausgesetzt. Der HPR setzte sich daraufhin für eine Durchführung der Maßnahme ein, um laubahnrechtliche Nachteile für die Teilnehmer*innen zu vermeiden. So entschied man sich ab Juni für die Wiederaufnahme der modularen Qualifizierungsmodule in Form eines Mix aus Präsenzunterricht mit kleinen, pandemiegerechten Gruppen, Selbststudium und Lehreinheiten in Form eines Onlineseminars. Unvermeidliche Präsenzveranstaltungen wurden unter den Auflagen des Hygienekonzepts durchgeführt.

Dieses Verfahren wurde nunmehr evaluiert. Dabei wurde festgestellt, dass sich die Prüfungsleistungen nicht signifikant von den Leistungen der bisherigen Präsenzmodule unterscheiden. Allerdings erfordert eine digitale Wissensvermittlung insgesamt einen höheren Arbeitsaufwand und erschwert die Interaktion zwischen Teilnehmer*innen und Dozierenden. Positiv ist allerdings festzuhalten, dass dank der digitalen Module eine größere örtliche und zeitliche Flexibilität entstehen kann, die vor allem den Teilzeitbeschäftigten die Teilnahme an der MQ erleichtern kann.

Für das Jahr 2021 soll ein rein digitaler Weg beschritten werden. Allerdings wird beabsichtigt, die Prüfungsmodule und das Modul „Vertiefung Führungskompetenz“ (soweit es die Pandemiesituation erlaubt) als Präsenzveranstaltung anzubieten.

Telearbeit während der Coronapandemie

Mit Beschluss vom 6. Januar 2021 hat der Ministerrat erneut an die Arbeitgeber appelliert, den Beschäftigten die Arbeit im Homeoffice zu ermöglichen und dabei alle Möglichkeiten auszuschöpfen. Eine Ablehnung des Homeoffice soll nur dann erfolgen, wenn der Dienstposten unter keinen Umständen ganz oder teilweise homeofficefähig ist oder dringende dienstliche Gründe die Präsenz der Beschäftigten in den Dienststellen erfordern. Die zum 1.1.2021 zwischen Ministerium und Hauptpersonalrat abgeschlossene Dienstvereinbarung zur Telearbeit wird somit weiterhin vom „Corona-Homeoffice“ überlagert.

Änderung des bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Zur Bewältigung der Pandemiesituation werden derzeit tausende von Kolleginnen und Kollegen an andere

Behörden abgeordnet. Damit diese bei den anstehenden Personalratswahlen in ihren originären Dienststellen weiterhin wahlberechtigt und wählbar bleiben, ist eine klarstellende Änderung des bayerischen Personalvertretungsgesetzes erforderlich und derzeit in Abstimmung.

Mitarbeiterbefragung 2022

Die letzte Mitarbeiterbefragung fand in den Finanzämtern im Jahr 2016 statt. Es ist beabsichtigt, die nächste freiwillige und anonyme Befragung im Zeitraum 10. Januar 2022 bis 4. Februar 2022 durchzuführen. Der länderübergreifende Fragebogen befindet sich derzeit in Abstimmung. Die breite Rückmeldung der Beschäftigten soll Anstoß für die Planung und Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen sein.

Durchführung der systematisierten Auswahlgespräche und strukturierten Interviews

Die systematisierten Auswahlgespräche für den Einstieg in der 2. QE sollen nach derzeitigem Stand Ende April 2021 stattfinden. Daran ggf. anschließende strukturierte Interviews sollen im Zeitraum 3. bis 20 Mai 2021 durchgeführt werden. Die weitere Entwicklung der Corona-Pandemie

bleibt jedoch abzuwarten.

Auf eine Durchführung der strukturierten Interviews für den Einstieg in der 3. QE, die bisher im Februar/März vorgesehen war, wird vollständig verzichtet.

Erhöhung der Einstellungs-ermächtigung in der 2. und 3. QE der Steuerverwaltung

Im Entwurf des Haushalts 2021 sind neue Anwärterstellen enthalten. Aus diesem Grund wurden die Einstellungsermächtigungen seitens des Ministeriums angepasst. Das Landesamt für Steuern kann im Jahr 2021 in der 2. QE insgesamt 593 (bisher 493) und in der 3. QE insgesamt 313 (bisher 294) Neueinstellungen vornehmen.

Start der Beihilfe App

Ab 1. Februar 2021 können Beschäftigte mit der Beihilfe App schnell, unkompliziert und rechtssicher Arztrechnungen, Rezepte usw. beim Landesamt für Finanzen einreichen, um entsprechende Beihilfeleistungen zu beantragen. Wie die Antragstellung im Detail funktioniert, wird in dieser Ausgabe der bfg Zeitung ausführlich beschrieben (siehe Seite 9).

Prüfungsstoff wird angepasst!

Die Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter stellt aufgrund der Corona Pandemie eine gewaltige Herausforderung dar. Immer wieder gilt es, aufgrund der politischen Entscheidungen Konzepte anzupassen. Durch den Ausfall des Präsenzunterrichts setzt das Finanzministerium deshalb vor allem auf das sogenannte blended learning – ein Wechsel also zwischen digitalen Vorlesungen, Selbststudium und digitalen Fragestunden. Klar ist, dass mit dieser Unterrichtsform die Fülle des Stoffes nur schwer in der vorgegebenen Zeit vermittelt werden kann. Die bfg hat daher seit mehreren Monaten gefordert den Umfang des Stoffes für die Ausbildung der Steuer und der Staatsfinanz anzupassen.

Im Bereich Steuer hatten wir auch eigene Vorschläge gemacht, welche Lehrinhalte in den einzelnen Fächern sinnvoll gekürzt werden könnten. Unter anderem handelt es sich hier um Themenbereiche wie

- Haftung/Steuerliches Erhebungsverfahren (AO)
- Verlustbeschränkung nach § 15a EStG (GesR)
- die steuerliche Behandlung von wiederkehrenden Bezügen i.S.d. § 10 Abs. 1a EStG (ESt)
- Wechsel der Besteuerungsform i.S.d. § 19 UStG (USt)
- sowie den praktischen Ablauf einer Außenprüfung (BilSt)

Zudem haben wir gefordert, die zwei Schwerpunktfächer im Fachbereich

SoWi auf eines zu begrenzen, da dies ab dem Einstellungsjahrgang 2019 nach der StBaPo ohnehin vorgesehen ist. Diese Kürzung ist erfreulicherweise bereits umgesetzt, wodurch allein 30 Stunden aus dem Lehrplan entfallen.

Eine noch offene Forderung ist und bleibt leider die Verbesserung der digitalen Lehre. Wenn es nicht gelingt, die Wissensvermittlung während der digitalen Phase so zu gestalten, dass unseren Anwärterinnen und Anwärter der massive Zeitdruck genommen wird, sehen wir als einzige Alternative die Umstellung des kompletten Unterrichts auf GotoMeeting oder eine entsprechend andere virtuelle Plattform.

Aktuell ist für alle Studierenden der HföD ein wochenweiser Wechsel zwischen digitalen Phasen, in denen der Prüfungsstoff im Selbststudium gelernt werden muss, und GotoMeeting-Unterricht vorgesehen. Allerdings haben sich bereits viele Anwärter über diese digitalen Phasen beschwert, da sich bei der Schwerpunktsetzung und der Zeiteinteilung/-vorgabe im Selbststudium immer noch immense Probleme ergeben. Kein Wunder, dass vor diesem Hintergrund der große Wunsch nach ausschließlicher Unterrichtsvermittlung über GotoMeeting geäußert wird. Nachdem sich bei der Stofffülle nun endlich Bewegung zeigt, drängen wir auch bei der digitalen Lehre auf eine Besserung!

Online-Seminare und -Schulungen



Seit Juli 2020 bietet die bfg zu verschiedenen dienstrechtlichen Themen Online-Seminare an, die sich wachsender Beliebtheit erfreuen. Themen wie die erste und zweite Beförderung, die Probezeit, die Besonderheiten der Beihilfe und die Aufstiegsqualifizierung haben wir bereits behandelt, und es stehen noch etliche Themen für weitere Online-Seminare auf unserer Liste!

Derzeit laufen und binden die speziellen Wahlvorstandsschulungen für die Personalratswahl am 22. Juni 2021 unsere Kapazitäten. Bereits für den 24. (Raum Südbayern) und 25. März (Raum Nordbayern) bieten wir jeweils um 11.30 Uhr die nächste breit angelegte Schulung an, bei der wir in circa 30 Minuten die verschiedenen Teilmöglichkeiten und das Sabbatjahr vorstellen.

Wer daran teilnehmen möchte, kann sich ab sofort über folgende E-Mail-adressen anmelden:

Südbayern:

hermann.abele@bfg-mail.de

Nordbayern:

bfg-nordbayern@bfg-mail.de

Auch die darauffolgenden Themen befinden sich bereits in Planung! Neben den familienpolitischen Regelungen des Dienstrechts werden wir auch eine Vortragsreihe zu den Wegen in den Ruhestand und zu allem rund um die Pension anbieten! Die Ausschreibungen dieser Vorträge erfolgen über unsere Homepage www.finanzgewerkschaft.de, über Facebook und in der Mitglieder-App unter Terminen.

Wer ein bisheriges Thema verpasst hat, kann sich Aufzeichnungen der jeweiligen Vorträge bequem und jederzeit über die bfg-Mitglieder-App auch noch im Nachhinein ansehen!

Wertzuwachses“ geprägt. „Er meinte damit, dass Grundstückseigentümer ohne eigene Leistung ihren Reichtum vermehren, was den Grundbesitz zu einer Quelle der sozialen Ungleichheit mache.“

Dennoch: bfg forderte einfache Lösung

Der Zusammenhang zwischen Grundbesitz und gesellschaftlicher Spaltung ist evident. Dies hat nach dem Karlsruher Urteil dazu geführt, dass ein Teil des politischen Spektrums sich für eine stärker soziale Ausgestaltung einer neuen Grundsteuer ausgesprochen hatte. Die große Mehrheit ist diesem Ziel freilich nicht ernsthaft gefolgt, galt es sich doch einzugesuchen, dass auch das bisherige Bewertungs- und Grundsteuerrecht nur marginal und völlig unzureichend zu einem sozialen Ausgleich geführt hatte – ja so unzureichend, dass Karlsruhe die Verfassungswidrigkeit feststellen musste. Die bfg hatte sich früh vor dem Hintergrund der schlechten Personalausstattung und des drohenden immensen Vollzugsaufwands eines neuen Bewertungsgesetzes für ein möglichst „einfaches“ neues Bewertungs- und Grundsteuerrecht stark gemacht. Denn so lange die Hebesätze der Kommunen um mehrere hundert Prozent variieren und die Grundsteuer auf die Mieter umgelegt werden kann, taugt sie nach Überzeugung der bfg nicht dazu, sozialpolitische Akzente zu setzen.

Bundesrecht und Länderregelungen

Die große Frage, wie der Staat verhindern kann, dass die Vermögensverteilung gerade im Hinblick auf den Besitz von Grund und Boden immer weiter auseinander driftet, bleibt weiter bestehen, gleich wie in den einzelnen Bundesländern die Grundsteuer ausgestaltet wird!

Denn so sehr die Bayerische Staatsregierung lange Zeit allein auf eine Länderöffnungsklausel hingewirkt hat, scheinen nun doch einige Bundesländer vom im Dezember 2019 beschlossenen Bundesgesetz abzuweichen. So hat etwa Baden-Württemberg ein sehr einfaches „Bodenwertmodell“ verabschiedet, Niedersachsen ein „Flächen-Lage-Modell“ vorgelegt.

Im Bundesmodell jedenfalls sieht

auch die bfg keinen Ansatz für einen möglichst einfachen und maximal automationsunterstützten Gesetzesvollzug. Ganz im Gegenteil! Die Bundesregelungen sind ausgesprochen komplex. Die vorgebliche Intention, eine möglichst zutreffende Ermittlung von Verkehrswerten durchzuführen, wird aufgrund vieler Pauschalierungen, Listenmieten, Deckelungen und Abmilderungen nicht erreicht. In der Folge kommt es häufig zu einer zu niedrigen Bewertung werthaltiger Grundstücke und einer Überbewertung geringwertiger Grundstücke. Dies führt weder zu der vom Verfassungsgericht geforderten Wertegerechtigkeit, noch zu einer Relationsgerechtigkeit. Beim Bundesmodell bestehen nach Meinung der bfg deshalb erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit.

Der bayerische Ansatz

Während der Bundesgesetzgeber als Maßstab zur Verteilung der Steuerlast also weiterhin über den „Wert“ auch das Leistungsfähigkeitsprinzip berücksichtigt, beschränkt sich der bayerische Gesetzentwurf vollständig auf das Äquivalenzprinzip, indem er die Kosten der Kommune und den Nutzen der Bürger standardisierend und losgelöst vom tatsächlichen Wert eines Grundstücks in einem Flächenmodell verknüpft.

Der Entwurf des Bayerischen Grundsteuergesetzes (BayGrStG) sieht bei der Grundsteuer B die Ermittlung eines Grundsteuerausgangsbetrags als Produkt aus Fläche und jeweiliger Äquivalenzzahl vor. Als Fläche ist beim Grund und Boden die Grundstücksfläche, beim aufstehenden Gebäude die Wohn- bzw. Nutzfläche anzusetzen. Für die Besteuerung von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) findet weitestgehend das Bundesrecht Anwendung.

Die tatsächliche Steuerbelastung bestimmt wie bisher die Kommune durch Festlegung des Hebesatzes. Neu allerdings ist eine Option für die Kommunen zur Ausweisung von mehreren Hebesatzgebieten mittels einer sogenannten Zonierung sowie für die Festsetzung reduzierter Hebesätze in Fällen von gesetzlichen Ermäßigungen der Grundsteuermesszahlen.

Eine Kurzübersicht über das Baye-

rische Grundsteuergesetz (BayGrStG) ist auf nebenstehender Seite zusammengestellt.

Steueraufkommen

Die Regierungen in Bund und Ländern hatten sich in der Diskussion um eine neue Grundsteuer frühzeitig darauf festgelegt, dass das Gesamtaufkommen bei der Grundsteuer in etwa gleichbleiben soll. Das Grundsteueraufkommen der Kommunen lag im Jahr 2019 bei 14 Milliarden Euro. Zum Vergleich: Insgesamt wurden im Jahr 2019 rund 800 Milliarden Steuern eingenommen. Der Anteil der Grundsteuer am Gesamtaufkommen ist damit äußerst gering.

In Bayern haben die Kommunen im selben Zeitraum übrigens weniger als 2 Mrd. Euro Grundsteuer vereinnahmt, während die Steuerverwaltung in Bayern (Finanzämter und LfSt) beinahe 120 Mrd. Euro vereinnahmt haben. Die Grundsteuer schlägt hier also gerade einmal mit 1,65 Prozent zu Buche! – Dagegen werden aber allein in den bayerischen Finanzämtern fast drei Prozent des Personals für die Schaffung der Grundlagen (Einheitswerte) der kommunalen Grundsteuer eingesetzt! Dazu kommen aber noch Tausende Beschäftigte bei den Kommunen!

Fazit: Das steht so alles in keinem vernünftigen Verhältnis!

Ziel einer Reform muss es daher sein, den Personalbedarf so gering wie möglich zu halten – nicht zuletzt, weil die anderen Steuerarten zudem wesentlich betrugsanfälliger sind und deshalb einer sehr viel intensiveren Überprüfung bedürfen!

Personalbedarf

Aber auch wegen der objektiv knappen Personalausstattung der Finanzämter – immerhin hat die auch der ORH wiederholt thematisiert! – stellt die Bayerische Finanzgewerkschaft die Frage des Bearbeitungsaufwands und damit des Personalbedarfs in den Mittelpunkt ihrer Stellungnahme. Dabei geht es zunächst einmal um die Erstfeststellung von 6,3 Mio. wirtschaftlichen Einheiten binnen knapp drei Jahren bis Mitte 2024, aber auch den weiteren Feststellungsaufwand.

Um welche Dimension es geht, zeigen die bisherigen Zahlen: Im Jahr 2020 wies das Zuteilungssoll für die

Fortsetzung auf Seite 8

Was man wissen muss:

Bayerisches Grundsteuergesetz (BayGrStG)

Der Gesetzentwurf kurz und knapp zusammengefasst

Grundsteuer A	= für LuF (grs. wie Bundesrecht – außer Wohnnutzung = Grundsteuer B)
Grundsteuer B	= für bebaute und unbebaute Grundstücke des Grundvermögens
Grundsteuer C	= für baureife unbebaute Grundstücke: im BayGrStG NICHT vorgesehen!

Grundsteuer B

Ziel: Grundsteuer B als Vergütung kommunaler Leistungen und Infrastruktur

Sog. Äquivalenzprinzip: Abbildung von Relationen, d.h. es wird standardisierend darauf abgestellt in welchem Umfang kommunale Leistungen in Anspruch genommen werden (vor allem von Menschen, die in Gebäuden leben)

– **nicht dagegen auf den tatsächlichen Verkehrswert** eines Grundstücks.

Stufe 1 – auf Ebene Grundstückseigentümer: Abgabe Grundsteuererklärung

mit Angaben zu

- a) Grundstücksfläche (lt. Flurkarte Vermessungsamt)
 - b) Gebäudefläche und deren Nutzung (nach Wohnflächenverordnung bzw. nach DIN 277)
- NICHT: Garagen bis 100 qm und (Neben-) Gebäude bis 23 qm Fläche

Stufe 2 – auf Ebene Finanzamt: Gesonderte Feststellung „Grundsteuerausgangsbetrag“ (statt „EW“)

- a) Grundstücksfläche x 0,04 €/qm* = Äquivalenzbetrag Grund und Boden
* Abmilderungen Äquivalenzbetrag für große (unbebaute) Grundstücke: Grundstücke > 10.000 qm oder Grundstücksfläche > 10-faches der Wohnfläche
- b) Gebäudefläche x 0,50 €/qm = Äquivalenzbetrag Gebäudefläche
- c) Äquivalenzbetrag Fläche Grund und Boden x Grundsteuermesszahl 100% zzgl. Äquivalenzbetrag Gebäudefläche x Grundsteuermesszahl 100%* = **Grundsteuerausgangsbetrag**
* Abmilderungen Grundsteuermesszahl für Wohnflächen:
30% Ermäßigung der Grundsteuermesszahl bei Wohnflächen sowie zusätzlich 25 % Ermäßigung, wenn Wohnflächen in Zusammenhang mit LuF, Denkmalschutz oder sozialem Wohnungsbau

KEINE turnusmäßige Hauptfeststellung des Grundsteuerausgangsbetrages und der Flächen (anders als im Bundesrecht), d.h. nur Fortschreibungen bei Nutzungs- und Flächenänderungen aufgrund Anzeigepflicht

Stufe 3 – auf Ebene Gemeinde: Festlegung Hebesätze und Zonen

Die Gemeinden legen die Hebesätze analog dem Bundesgesetz individuell fest.

Abweichende Möglichkeiten zur Festlegung des Hebesatzes innerhalb der Gemeinde:

- a) Option zur „Zonierung“, d.h. zur Ausweisung von verschiedenen Hebesatzgebieten (für Gemeinden > 5.000 Einwohner)
- b) Option für reduzierte Hebesätze von förderungswürdigen Grundstücken wie LuF, Denkmalschutz oder sozialem Wohnungsbau (für alle Gemeinden möglich)

Stufe 4 – auf Ebene Gemeinde: Festsetzung Grundsteuer

Festsetzung der Grundsteuer anhand Grundsteuerausgangsbetrag und Hebesatz.



Einheitsbewertung 418 Mitarbeiterkapazitäten aus. Im Ist waren es angesichts der kommenden Herausforderungen 470. Über einen längeren Zeitraum betrachtet waren pro Jahr etwa 400 MAK notwendig, um 440.000 laufende Fälle zu bearbeiten. Jetzt geht es um die Erstfeststellung von gut 14-mal so vielen Fällen.

Da mag hoffentlich vieles automatisiert vonstattengehen, wie die Staatsregierung in der Gesetzesbegründung in Aussicht stellt; sie drückt sich aber wohlweislich um eine Bezifferung des erforderlichen Personals. Es sei aber – so die Gesetzesbegründung – „davon auszugehen, dass bis einschließlich 2026 erhebliche zusätzliche personelle Kapazitäten bei den Finanzämtern gebunden werden.“ Denn eines ist ja klar: Das bisherige Personal aus der Einheitsbewertung wird weiter – und zwar weit ins Jahr 2026 hinein – mit der Feststellung der Einheitswerte alten Rechts beschäftigt sein.

Die bfg hält daher an ihrer Schätzung fest, dass der Personalmehrbedarf für die Erstfeststellung bei 1.200 bis 1.500 Beschäftigten liegt.

Das Feststellungsverfahren

Was dabei nicht vergessen werden darf, ist die vermeintliche Bedeutung dieser Erstfeststellung für den einzelnen Bürger. Denn dieser „Grundsteuerausgangsbetrag“ gilt ja auf Dauer; jedenfalls so lange, bis es aufgrund einer Baumaßnahme zu einer Nutzungs- oder Flächenänderung kommt. Eine regelmäßige Hauptfeststellung (beim Bundesgesetz alle sieben Jahre) ist jedenfalls auch nicht vorgesehen.

Entsprechend hartnäckig wird um alles gestritten werden, was nicht eindeutig geregelt ist. Und entsprechend zahlreich werden die Rechtsbehelfe sein!

Aber auch nach der Erstfeststellung

wird der Aufwand erheblich sein, ist dem Finanzamt doch Jahr für Jahr bis zum 31. März die Änderung der Verhältnisse aus dem Vorjahr anzuzeigen, die sich auf die Höhe des Grundsteuerausgangsbetrags auswirken können.

Dass die Bürger dieser Anzeigepflicht tatsächlich nachkommen werden, daran hat die bfg erhebliche Zweifel!

Hier sollte deshalb zwingend ein automatischer Datenaustausch mit den beteiligten Stellen vorgesehen werden, auch wenn – oder gerade weil – bauliche Veränderungen vielfach keiner Genehmigung mehr unterliegen.

Sorge Verfassungswidrigkeit

Neben dem Personalbedarf gilt die Sorge der Bayerischen Finanzgewerkschaft der Verfassungskonformität des neuen Gesetzes. Denn die Feststellung der Verfassungswidrigkeit wäre für die Steuerverwaltung ja auch wieder mit einem horrenden Aufwand verbunden und jahrelange Vorarbeiten womöglich vergebens.

Die erste Frage, die sich hier stellt, ist die, ob es zulässig ist, dass sich das Gesetz vollständig vom Leistungsfähigkeitsprinzip gelöst hat und ausschließlich versucht dem Äquivalenzprinzip (im Sinne einer Gruppenäquivalenz – keiner Einzeläquivalenz) gerecht zu werden?

Falls ja, werden der Nutzen für die Bürger und die Kosten der Kommune zutreffend oder doch zumindest stimmig durch das Gesetz abgebildet? – Ist es etwa gerechtfertigt, dass Flächen bei Wohngebäuden und betrieblichen Gebäuden unterschiedlich ermittelt werden, einzelne Bestandteile damit etwa höchst unterschiedlich Berücksichtigung finden? Fallen die erheblichen Unterschiede in den

Äquivalenzzahlen (Art. 3 Abs. 2) noch unter den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, und wie steht es um die deutliche Ermäßigung für Wohnflächen in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb?

Grundsteuer-Vorauszahlungen

Angesichts der dargestellten Dimensionen ist nicht auszuschließen, dass ein Teil der wirtschaftlichen Einheiten nicht rechtzeitig zum 1.1.2025 bewertet sein wird. Die Rechtsgrundlage für den Vollzug der Grundsteuer durch die Kommunen fällt allerdings mit diesem Zeitpunkt weg.

Auch wenn entsprechende Grundsteuerbescheide im Rahmen der Festsetzungsfrist auch nach diesem Stichtag noch erlassen werden können, fehlen den Kommunen in diesem Fall aber vorübergehend die Steuereinnahmen.

Die bfg schlägt daher vor, für die Kommunen eine Möglichkeit zu schaffen, über Schätzungen anhand der bisherigen Werte eine Vorauszahlung festzusetzen.

Fazit

Das Bayerische Grundsteuermodell ist dem Bundesmodell in vielerlei Hinsicht überlegen. Es ist jedoch viel komplizierter als das ebenfalls diskutierte Bodenwertmodell.

Durch die Hinzunahme der Gebäudedeflächen, deren unterschiedliche Berechnung und die politisch motivierten Ermäßigungen, wird das Modell streitanfällig und verfassungsrechtlich bedenklich.

Nicht zuletzt aber muss auch der mit der Einführung des Bayerischen Grundsteuergesetzes erforderliche Personalmehrbedarf für die Steuerverwaltung explizit benannt und vom Haushaltsgesetzgeber auch beschlossen werden.

Staatshaushalt 2021

Haushaltsausschuss beschließt Einzelplan 06

Bis ein Staatshaushalt beschlossen wird, vergehen vom sogenannten Aufstellungsschreiben Ende Februar bis zur Verabschiedung durch das Plenum des Bayerischen Landtags kurz vor Weihnachten üblicherweise beinahe zehn Monate. Dann aber ist der Haushalt für 24 Monate unter Dach und Fach; ein Doppelhaushalt für die kommenden zwei Jahre. Auch für den Doppelhaushalt 21/22 hatte alles wie immer begonnen. Die Ministerien, die bereits Vorstellungen entwickelt hatten, was der Doppelhaushalt für sie bringen sollte, waren aufgefordert, bis Anfang April ihre Vorschläge dem Finanzministerium zu übermitteln ...

Dann kam die Pandemie. Die Wirtschaft wurde teilweise lahmgelegt, die Steuereinnahmen gingen zurück. Viel schlimmer aber: Niemand konnte sagen, wie sich die Steuereinnahmen in der nächsten Zeit entwickeln würden, die Schätzungen darüber gingen weit auseinander. Letztlich hat die Staatsregierung im September die Reißleine gezogen und beschlossen, anstatt des Doppelhaushalts ausnahmsweise nur für das Jahr 2021 allein einen Staatshaushalt zu erstellen.

Die bfg hat diesen Prozess aktiv in Gesprächen mit Landtagsabgeordneten begleitet und war insbesondere mit dem Vorsitzenden des Landtagsausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes, unserem Mitglied Wolfgang Fackler, und dem Vorsitzenden des Haushaltsausschusses, unserem Mitglied Josef Zellmeier, in engem Kontakt gestanden. Die bfg hatte sich aber auch an Finanzminister Füracker gewandt und dafür geworben, die notwendigen Verbesserungen trotz der Haushaltsbelastungen durch die Corona-Krise herbeizuführen. Die bfg hatte unter anderem für eine zusätzliche Honorierung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes über einen erneuten Art. 6i HG geworben und angesichts der Leistungen der Beschäftigten in dieser schwierigen Zeit vor einem Sparhaushalt gewarnt.

Vor den abschließenden Beratungen im Haushaltsausschuss traf sich bfg-Vorsitzender Gerhard Wipijewski jetzt noch einmal mit MdL Josef



MdL Josef Zellmeier, Vorsitzender des Haushaltsausschusses, und Gerhard Wipijewski trafen sich zur Beschlusslage des Haushalts 2021 im Landtag.

Zellmeier im Landtag. Dabei sagte Zellmeier eine weitere Erhöhung der IT-Mittel für die Hochschule in Herrsching um 200.000 Euro für 2021 zu.

Nach den abschließenden Beratungen des Einzelplans 06 lässt sich feststellen, dass vor allem die Forderung nach Ausstattung der Anwärter mit Dienst-Laptops nicht umgesetzt worden ist. Freilich hatte sich die bfg angesichts der schwierigen Haushaltslage in der Pandemie-Situation auf die allernötigsten Forderungen beschränkt. – Auch von der in normalen Zeiten üblichen Praxis, eine Eingabe an den Bayerischen Landtag zu richten, hat die bfg in den letzten Wochen angesichts der im Haushaltsentwurf enthaltenen Verbesserungen und der Ausnahmesituation abgesehen.

Wesentliche Verbesserungen im Bereich des Einzelplans 06 im Überblick:

- 400 neue Planstellen der Besoldungsgruppe A11 für die Finanzämter durch Umwandlung von je 200 Anwärterstellen der 2. und 3. QE.
- Erhöhung der Möglichkeiten zur Vergabe von Fahnder-Zulagen in den Finanzämtern um 80 Fahnder-Stellen.
- 247 neue Anwärterstellen:
 - 200 für die Finanzämter (je 100 2. und 3. QE)
 - 28 für das LfF (je 14)
 - 5 für das LSI (3. QE)
 - 10 für das IT-DLZ (3. QE)
- 205 neue Planstellen für das IT-DLZ („Schulrechenzentrum“)
- 11 neue Planstellen für das Finanzministerium (u.a. Aufbau Schulrechenzentrum)

- Umwandlung von 10 Beschäftigungsmöglichkeiten bei der LuK-LfSt in 10 Planstellen A13
 - Rund 34 neue unbefristete Beschäftigungsmöglichkeiten für die LuK-Kooperation mit Sachsen und Thüringen (27 LfF, 7 IT-DLZ)
 - 13 unbefristete Beschäftigungsmöglichkeiten für die HföD, davon 2 für den Fachbereich Finanzwesen.
 - Die Mittel für IT-Ausstattung des Fachbereichs Finanzwesen der HföD werden 2021 auf 1,55 Mio Euro erhöht (2020: 800.000 Euro) – eine Nachbesserung konnte im Rahmen der Haushaltsberatungen im Landtag erreicht werden.
 - Für die Landesfinanzschule erfolgt eine entsprechende Erhöhung der Mittel von 50.000 Euro auf 350.000 Euro.
 - Für die Schlösserverwaltung erfolgt eine geringfügige Erhöhung der Beschäftigungsmöglichkeit von Arbeitnehmern, allerdings im Rahmen eines Gesamt-Arbeitnehmer-Budgets
- Des Weiteren enthält der Haushaltsentwurf:
- Einen erneuten Art. 6i Haushaltsgesetz, der zum 1. November 2021 Stellenhebungen im Umfang von 10 Mio. Euro (Jahreskosten) ermöglicht. Davon entfallen 1,1 Mio. Euro auf das Finanzressort.
 - Verlängerung von kw-Vermerken um zwei Jahre, betreffend 20 Stellen beim LfF und 10 Stellen beim IT-DLZ.

Kind krank? Schule oder Kindergarten zu?

Das Kind muss betreut werden

– welche Dienst- und Arbeitsbefreiungen sind derzeit möglich?

In Zeiten der Corona-Pandemie bleibt die Kinderbetreuung eine Herausforderung für die Eltern. In diesem Zusammenhang hat der Deutsche Bundestag am 14. Januar 2021 rückwirkend zum 5. Januar 2021 eine Ausweitung des Kinderkrankengeldes beschlossen. Das Finanzministerium hat dazu am 19. Januar 2021 Anwendungshinweise in Verbindung mit den konsolidierten Corona-Regelungen im FMS vom 2. Oktober 2020 versandt. Im Folgenden sind aktuelle gesetzlichen Regelungen vereinfacht erklärt.

Mein Kind ist krank

Für ein Kind, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann bei dessen Erkrankung Dienstbefreiung/Arbeitsbefreiung gewährt werden. Die Altersgrenze entfällt, wenn das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauerhaft pflegebedürftig ist. Diese Regelungen gelten grundsätzlich unabhängig von der Corona-Pandemie.

Für Beamte, deren monatliche Dienstbezüge die Einkommensgrenze nach §10 Abs. 3 UrlMV übersteigen, werden hierfür maximal 4 Tage gewährt (§10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 d / bb UrlMV)

Für alle anderen sind dies bis zu 10 Tage je Kind und maximal 25 Tage gesamt im Kalenderjahr. Bei Alleinerziehenden verdoppelt sich der Anspruch sogar auf 20 Tage je Kind und 50 Tage insgesamt (§10 Abs. 3 UrlMV i. V. m. §45 SGB V).

Ausschließlich für das Kalenderjahr 2021 wurden diese Ansprüche auf bis zu 20 Tage je Kind und maximal 45 Tage gesamt (bei mehreren Kindern) und bei Alleinerziehenden auf 40 Tage je Kind und 90 Tage gesamt erhöht (§45 Abs. 2a SGB V).

Die Einkommensgrenze beträgt monatlich 5.362,50 Euro (brutto) ohne familienbezogene Zuschläge (1/12 der jährlichen Versicherungspflichtgrenze i. H. v. 64.350 Euro in der gesetzlichen Krankenversicherung; Stand 2021).

Als nachstehende Faustformel kann man bei vollzeitbeschäftigten

Beamten davon ausgehen, dass diese Grenze für die folgenden Gehaltsstufen eingehalten ist:

- Besoldungsgruppen A3 bis A12
- Besoldungsgruppe A13 bis Stufe 6
- Besoldungsgruppe A14 bis Stufe 5

Für höhere Besoldungsgruppen bzw. mit einer höheren Leistungsstufe in der jeweiligen Besoldungsgruppe ist die Dienstbefreiung für Beamte auf maximal vier Tage im Kalenderjahr beschränkt.

Für Arbeitnehmer bestehen die gleichen Freistellungsregelungen (jedoch ohne diese Einkommensgrenzen), soweit sie gesetzlich versichert sind. Diese Regelung findet sich in §45 SGB V. Diese Arbeitnehmer erhalten dann über ihre Krankenkasse für diesen Zeitraum Krankengeld, nicht Lohnfortzahlung. Soweit dieser gesetzliche Anspruch nicht vorhanden ist, besteht der Anspruch bis zu vier Tage im Kalenderjahr (§29 Abs. 1 S. 1 e / cc TVL). Als Nachweis dient die ärztliche Bescheinigung, dass die Betreuung notwendig ist.

Zusätzlich besteht auch ein Anspruch auf einen Tag Freistellung bei „Erkrankung naher Angehöriger“ – sowohl für Beamte (§10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 d/aa UrlMV) als auch für Tarifbeschäftigte (§29 Abs. 1 S. 1 a TVL), soweit dieser noch nicht im laufenden Kalenderjahr in Anspruch genommen wurde. Denn minderjährige Kinder sind Angehörige in gerader Linie (siehe auch Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG) und leben i. d. R. im elterlichen Haushalt.

Wichtig: Solange das Kind krank ist und dies ärztlich bescheinigt wird, gelten die Freistellungsregelungen bei der Erkrankung eines Kindes.

Mein Kind muss betreut werden, weil die Schule oder die Kinderbetreuungseinrichtungen geschlossen wurden

Für diesen Fall wurden für das Jahr 2021 die Regelungen in §45 SGB V zur Betreuung von erkrankten Kindern auf gesunde Kinder ausgeweitet: und zwar auf die generelle Schließung von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes. Damit würden

für diesen Fall die entsprechenden Regelungen wie für die Betreuung erkrankter Kinder gelten. Wie diese anzuwenden sind, wurde in einer Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 19.01.2021 grundsätzlich geregelt.

Die Corona-Regelungen für Beschäftigte des Freistaats Bayern (Corona-Gesamt-FMS vom 02.10.2020; Az: P 1400-1/130) sind grundsätzlich erheblich großzügiger als die Regelungen in §45 SGB V:

- es sind keine zeitlichen Obergrenzen bzgl. der Freistellung genannt
- es gibt keine feste Altersgrenzen bzgl. der Kinderbetreuung
- der Betreuungsfall wird bereits angenommen, wenn der Unterricht nur eingeschränkt stattfindet („Wechselunterricht“)
- es besteht auch keine explizite Nachweispflicht über die Schließung der Einrichtung (gegenüber dem Arbeitgeber/Dienstherrn)

Darin wird festgelegt, dass die bezahlte Freistellung zur Kinderbetreuung nur gewährt wird, wenn Telearbeit („Homeoffice“) organisatorisch (aufgrund des Dienstpostens) oder aufgrund der technischen Ausstattung überhaupt nicht möglich ist. Die Freistellung ist auch stundenweise möglich, (FMS vom 2.10.2020 Tz. 8b). Dies könnte z. B. auch der Fall sein, wenn aufgrund des Betreuungsbedarfs die Telearbeit organisatorisch nur zeitlich eingeschränkt möglich ist. Dies ist aber entsprechend der Dienststelle darzulegen. Es ist zwar zulässig auf die Regelungen des §45 SGB V zu bestehen und stattdessen die Telearbeit zu verweigern, in diesem Fall entscheiden sich die Beschäftigten aber für die ausschließliche Anwendung der §45 SGB V.

Weitergehende Freistellungsöglichkeiten sind damit ausgeschlossen! Denn die kumulative Anwendung beider Regelungen ist nicht zulässig. Damit soll schlichtweg ein rechtliches Rosinenpicken der Vorteile aus beiden Regelungen verhindert werden.

Einfach, schnell und unkompliziert

Digitale Neuerungen ermöglichen papierlose Beihilfe-Abrechnungen, elektronische Bescheidübermittlungen und einen schnellen Einblick in die eigenen Personaldaten



Neu: die Beihilfe APP

Ab sofort können Sie Rechnungsbelege einfach mit der App „Beihilfe Freistaat Bayern“ fotografieren und einreichen!

Die Vorteile

Keine Postlaufzeiten
Keine Portokosten
Kein Kopieren oder Scannen von Belegen
Antragsübersicht mit den eingereichten Belegen



Wie funktioniert die Antragstellung mittels App?

1. Voraussetzung: Registrierung im Portal Mitarbeiterservice Bayern (www.mitarbeiterservice.bayern). Das ist notwendig für Punkt 4.
2. Laden Sie die App „Beihilfe Freistaat Bayern“ aus dem Apple App Store oder aus dem Google Play Store herunter.
3. Registrieren Sie sich in der App mit Ihrer Personalnummer und Ihrem Geburtsdatum und geben Sie ein Passwort ein.
4. Bei erfolgreicher Registrierung erhalten Sie aus Sicherheitsgründen noch einen QR-Aktivierungscode im Portal Mitarbeiterservice Bayern (www.mitarbeiterservice.bayern), beim Dienst „Beihilfe Online“.
5. Los geht's!

Digitaler Beihilfebescheid

Nutzen Sie den DIGITALEN ORDNER im Portal Mitarbeiterservice Bayern für die Zustellung der Beihilfebescheide. So werden Sie automatisch per E-Mail benachrichtigt, wenn der Bescheid erstellt wurde.

Neu: Die eigene Personalauskunft!



Im Mitarbeiterportal steht für alle Beschäftigten des Finanzressorts die „Personalauskunft“ zur Verfügung.

Damit kann sich jeder Portalnutzer per Knopfdruck eine pdf-Datei erstellen, die die aktuellen persönlichen Personaldaten anzeigt. Dabei werden personenbezogenen Daten ausgegeben, die von der Personalverwaltenden Stelle in das Personalverwaltungssystem VIVA gespeichert wurden.

Der Ausdruck teilt sich in fünf Bereiche auf:

Personalstammblatt

Für den schnellen Überblick sind die aktuellen dienstlichen Verhältnisse, bis zu drei dienstliche Beurteilungen mit Gesamturteil und aktuelle Abwesenheiten und Teilzeitbeschäftigungen auf der ersten Seite dargestellt.

Werdegangsbblatt

Sämtliche Beförderungen, alle Teilzeitbeschäftigungen und Abwe-

senheiten (Beurlaubungen) werden chronologisch und übersichtlich aufgelistet.

Fortbildungsblatt / Nebentätigkeitsblatt

Übersicht der besuchten Seminare bzw. ausgeübten Nebentätigkeiten

Beurteilungsblatt

Enthält alle Beurteilungsdaten mit Binnendifferenzierung, Leistungsfeststellung, Rotationspunkte

Die Vorteile

Gespeicherte personenbezogene Daten sind auch für Sie transparent. Bei Fragen zu den angezeigten Daten können über das Glossar weitere Erläuterungen aufgerufen werden.

Das Datum ablaufender Beurlaubungen / Teilzeitbeschäftigungen hilft Ihnen für weitere Genehmigungsanträge.

Die Daten in VIVA sollen richtig sein. Deshalb: Treten Sie mit Ihrer Personalstelle in Kontakt, wenn Sie Unstimmigkeiten oder Unklarheiten feststellen.

MUT

Arbeitswelt mutig mitgestalten!

Am 22. Juni 2021 finden Personalratswahlen statt. Die Bayerische Finanzgewerkschaft sieht es als eine bedeutende Aufgabe an, auf allen Verwaltungsebenen geeignete Kandidatinnen und Kandidaten dafür zu benennen. Das werden wir in den nächsten Wochen auch gewissenhaft tun. Dabei ist unser Motto „Mut. Nähe. Vertrauen.“ auch Verpflichtung für uns alle in der bfg! So wollen wir die Personalratsarbeit in den nächsten fünf Jahren gestalten. Doch was bedeutet das konkret? Mit dieser Frage wollen wir uns in dieser und den folgenden Ausgaben der bfg-Zeitung näher beschäftigen. Damit dann alle Beschäftigten Bescheid wissen: Dafür steht die bfg!

Wir beginnen mit einer gerade heutzutage unverzichtbaren Qualität: Mut!

Mut, technische und gesellschaftliche Entwicklungen anzunehmen

Unsere Gesellschaft befindet sich in einen rasanten Umbruch. Das gilt auch für die Verwaltung. Digitale Verfahren lösen die gewohnte analoge Umgebung ab. Örtliche Präsenz verliert an Bedeutung. Das Tempo zieht auch wegen der Corona-Pandemie rapide an. Wir betreten Neuland in ganz vielen Bereichen. Die alten Rezepte greifen nur noch sehr bedingt. Mit Verzögerung ist hier nichts zu gewinnen. Wir können nicht bremsen, bis alle mittel- und langfristigen Auswirkungen einer Entwicklung klar sind. Dann verspielen wir auch deren Chancen! Das war vielleicht nie anders, nur haben sich die Entwicklungen massiv beschleunigt. So muss man heute mitunter auch einmal ins kalte Wasser springen, wenn man nicht zurückbleiben will. In vielen Bereichen der öffentlichen Verwaltung ist genau das geschehen, man ist zurückgeblieben, zum Teil ganz massiv. Nicht so in der Finanzverwaltung. Das ist auch einer Personalvertretung geschuldet, die eben nicht grundlos mauert und

da, wo es nötig ist, sogar mutig vorgeht. Nicht immer zur Freude aller Beteiligten, aber in Verantwortung für die Zukunftsfähigkeit unserer Verwaltung und damit für die Zukunft der Beschäftigten.

Mut, Überzeugungen gegenüber der Verwaltung zu vertreten

Im Verhältnis zwischen Dienstherrn und Beschäftigten ergeben sich naturgemäß von Zeit zu Zeit unterschiedliche Interessenlagen. Zwar ist der Personalrat sogar nach Gesetz verpflichtet, auch den Dienstbetrieb im Auge zu behalten, in erster Linie gilt sein Augenmerk aber dem Wohlergehen der Kolleginnen und Kollegen. Deren Interessen gegenüber der Dienststellenleiterin oder dem Dienststellenleiter zu vertreten, ist ureigene Aufgabe des Personalrats.

Ob bei Personal- oder Organisationsentscheidungen, die Vorstellungen von Dienststelle und Personalrat müssen nicht immer identisch sein. Man denke nur an die Diskussion über das Offenhalten der Servicezentren der Finanzämter während des ersten Lockdowns im Frühjahr 2020 und hundert andere Fragen, die uns in unserer Arbeit in den vergangenen elf Monaten bewegt haben. Die bfg und ihre Personalräte sind hier mutig vorangegangen, haben sich positioniert und Forderungen gestellt, haben aber auch Ergebnisse mitgetragen. Oder die aktuelle Diskussion um das künftige Arbeiten im Homeoffice. Da gab und gibt es auch Widerstände und Vorbehalte. Die Verhandlungen des Hauptpersonalrats mit dem Finanzministerium zogen sich über Monate hin. Sie wurden entscheidend vorangebracht durch die Umfrage der bfg zur Telearbeit und dem Arbeiten von daheim. Auch hier wollten wir in der bfg nicht mehr abwarten und reagieren, sondern mutig vorgehen, um den Interessen der Beschäftigten zum Erfolg zu verhelfen. Das war letztlich entscheidend dafür, dass ein

sehr guter Kompromiss gefunden werden konnte. Nun sind die Bezirkspersonalräte und im Bereich des LfF der Gesamtpersonalrat am Zug, diese Regelungen auf die Dienststellen zu übertragen, ohne bisher Erreichtes zu gefährden. Auch das wird einen langen Atem brauchen, bis eine tragfähige Lösung gefunden ist.

Die bfg duckt sich hier nicht weg. Es ist unser Auftrag, für die Beschäftigten einzutreten, um Gefahren zu vermeiden und Verbesserungen zu erreichen. Und genau das werden wir tun, egal, ob es bestimmten Kreisen der Verwaltung passt oder nicht.

Mut, Überzeugungen gegenüber den Beschäftigten zu vertreten

Personalräte müssen auch in der Lage sein, Kompromisse einzugehen. Diese Entscheidungen müssen dann auch gegenüber den Kolleginnen und Kollegen vertreten werden. Auch das ist nicht immer einfach. Auftretendem Ärger aus dem Weg zu gehen, hätte jedoch nichts mit verantwortungsvoller Personalratsarbeit zu tun. Die bfg steht für intensive Gremienarbeit, in der alle relevanten Kenntnisse geteilt werden. Die gemeinsame Entscheidung dann zu erklären und womöglich auch gegen Kritik zu verteidigen, ist nicht immer einfach. Auch da braucht es Mut. Aber genau darum geht es. Hier zeigt sich die wahre Größe einer Personalvertretung.

Mut mitzugestalten

Die bfg steht für mutige Personalratsarbeit. Wir ducken uns nicht weg! Nicht nach außen und nicht nach innen! Das hat der bisherige Verlauf der Corona-Krise bewiesen. Die neue Gegenwart verlangt dabei, dass man auch eigene Positionen immer wieder neu hinterfragt und nichts kategorisch ausschließt. Nur so lässt sich gestalten. Und genau das ist unser Anspruch als bfg, in der Personalratsarbeit unsere Arbeitswelt mutig mitzugestalten!

MUT

[mu:t]

Bereitschaft, trotz Widerständen etwas zu tun, was man für richtig hält – Fähigkeit, in einer gefährlichen, riskanten Situation seine Angst zu überwinden – Geisteshaltung, bei der Handlungen in einer kritischen Situation energisch und furchtlos ausgeführt werden.

personalratswahlen.bayern

PERSONALRATSWAHLEN 21

to go

FAQs – kurz und knapp



Wege in den Ruhestand

Gesetzlicher Ruhestand

Der gesetzliche Ruhestand greift immer dann, wenn der Beschäftigte keinen wie auch immer gearteten Antrag stellt. Gem. Art. 62 BayBG ist die Altersgrenze für den gesetzlichen Ruhestand das Ende des Monats, in dem der Beamte das 67. Lebensjahr vollendet. Allerdings kommt dies erstmals für Beamte des Geburtsjahrgangs 1964 zur Anwendung. Bis dahin gilt eine Übergangsregelung zur Anhebung der Altersgrenze (Art. 143 BayBG)

Ruhestandsversetzung auf Antrag

Art. 64 BayBG besagt, dass Beamte auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden können, wenn sie das 64. Lebensjahr vollendet haben (bei Schwerbehinderung bereits ab Vollendung des 60. Lebensjahres). Wer vor dem gesetzlichen Ruhestandszeitpunkt in den Ruhestand wechselt, muss jedoch grundsätzlich mit Abschlägen beim Ruhegehalt rechnen (Art. 26 Abs. 2 BayBeamtVG). Alles zum Versorgungsabschlag können Sie dem bfg-Info zum Versorgungsabschlag entnehmen (in der bfg-App zum Abruf bereit unter www.finanzgewerkschaft.de/app).

Altersteilzeit

Die Altersteilzeit steht gem. Art. 91 jedem Beamten ab Vollendung des 60. Lebensjahres (bei Schwerbehinderten ab der Vollendung des 58. Lebensjahres) auf Antrag offen. In der Zeit der Altersteilzeit wird die Arbeitszeit auf 60 v.H. der in den letzten fünf Jahren durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit reduziert. Der Beamte kann entscheiden, ob er diese reduzierte Arbeitszeit im Teilzeitmodell über die komplette Dauer der Altersteilzeit so reduziert einbringen will, oder ob er im Blockmodell zunächst mit einem höheren Zeitanteil arbeiten möchte (Ansparphase) und die zu viel geleistete Arbeitszeit am Ende der Altersteilzeit ausgleicht (Freistellungsphase). Das Schickel an der Altersteilzeit ist, dass die an die Arbeitszeit angepassten, reduzierten Bezüge durch einen Altersteilzeitzuschlag erhöht werden (siehe Art. 58 BayBesG). Die Altersteilzeit wäre auch mit dem Antragsruhestand kombinierbar.

„Sabbatjahr“

Art.88 Abs.4 BayBG sieht vor, dass man eine Teilzeitbeschäftigung – sofern keine zwingenden dienstlichen Belange entgegenstehen – auch derart gestalten kann, dass man bei gleichbleibender Teilzeitquote (und damit konstantem Teilzeitgehalt) zunächst mehr Arbeitszeit einbringt als nötig, um anschließend entweder entsprechend weniger einzubringen oder auch voll freigestellt zu werden. Der gesamte Bewilligungszeitraum beträgt maximal 10 Jahre. Da es hier keinen finanziellen Zuschlag wie beim Blockmodell der Altersteilzeit gibt, mag es auf den ersten Blick wenig interessant wirken. Wenn man aber beispielsweise über den maximalen Zeitraum von 10 Jahren eine Teilzeitbeschäftigung von 90 Prozent beantragt, könnte man neun Jahre lang voll arbeiten und im zehnten Jahr zuhause bleiben. Und wenn man dieses zehnte Jahr genau vor den Beginn des Ruhestands legt, kann das durchaus auch vorteilhaft sein.

Die sogenannte Altersbeurlaubung

Gem. Art. 90 Abs. 1 Nr. 2 BayBG kann einem Beamten nach Vollendung des 50. Lebensjahres auf Antrag eine arbeitsmarktpolitische Beurlaubung gewährt werden. Es handelt sich um Urlaub ohne Dienstbezüge, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss. Diese Variante sollte man sich allerdings gut überlegen, da man komplett auf die Besoldung verzichtet und auch seinen Beihilfeanspruch in dieser Zeit verliert.

Vorteile der bfg-Mitgliedschaft: Man kann auch privat profitieren!

Allen bfg-Mitgliedern ist sicher bewusst, welche Vorteile eine Mitgliedschaft in der bfg hat. Gerade im Beamtenbereich ist eine starke Mitgliederbasis wichtig, um gegenüber dem Dienstherrn und der Politik eine schwergewichtige Interessenvertretung bilden zu können, denn Beamte haben ansonsten keine Lobby. Neben den vielen dienstlichen Erfolgen, die bereits durch die bfg erreicht wurden (Dienstvereinbarung zur Telearbeit, zahlreiche Stellenhebungen und -mehrungen, 30 Tage Urlaub für alle Beschäftigten etc.) kann eine bfg-Mitgliedschaft aber auch im privaten Bereich ausgesprochen nützlich sein.

Mittelbare Mitgliedschaft im dbb – spürbare Preisnachlässe für bfg-Mitglieder

Über die Mitgliedschaft in der bfg ist man gleichzeitig Mitglied in den Dachverbänden Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) und im Bayerischen Beamtenbund (BBB). Der BBB

dbb vorteilswelt (erreichbar über den dbb vorteilsclub) steht außerdem ein Angebot zur Verfügung, das hohe Rabatte für Gewerkschaftsmitglieder bietet. Dazu gehören spürbare Preisnachlässe bei Bestellungen von Markenprodukten wie beispielsweise Adidas (*aktuell 30% online und 35%

Medien, Tickets, Wohnen, Technik, Mobilfunk, Regionales und Europa bieten alles, was das Herz begehren könnte.

Tipp: Die einfachste Möglichkeit, zu profitieren, ist der Kauf von rabattierten Gutscheinen bekannter Marken und Onlineshops über das Portal. Damit kann man z.B. einen 100,- € Gutschein für 90% des Werts (90,- €) erwerben.

Für alle, die auf Mobilität setzen, gibt es mit dem dbb autoabo und dem dbb zweiradabo Angebote, die weit über klassisches Leasing hinausgehen. In diesen Abonnements sind in einer „All-Inclusive-Monatsrate“ die Kosten für Zinsen, Wertverlust, Kfz-Versicherung (Vollkasko/Teilkasko + Kfz-Haftpflicht), Kfz-Steuer, jahreszeitgerechte Bereifung und Wartung vollständig enthalten.

Einkaufs- und Erlebnisangebote:
Beste Marken in über 350 Markenshops!

✓ Ihr Mitgliedsvorteil: Attraktive Rabatte

Exklusiv im dbb vorteilsClub: Entdecken Sie die Vorzüge unseres Online-Einkaufsportals! Es winken attraktive Rabatte für hunderte Markenshops.

Zum dbb vorteilsClub



ist wiederum als Landesverband Mitglied im bundesweiten dbb beamtenbund und tarifunion. Auf diese Weise kann man als bfg-Mitglied die Vorzüge des dbb vorsorgewerk und der dbb vorteilswelt in Anspruch nehmen.

Das dbb vorsorgewerk stellt speziell für Mitglieder und ihre Angehörigen als Serviceeinrichtung Angebote für die private Absicherung und Vorsorge zur Verfügung. Exklusiv werden hier Angebote wie Bausparverträge, Dienstunfähigkeits-, Unfall-, Hausrat-, Haftpflichtversicherungen, Kredite und vieles mehr von einer Vielzahl von Anbietern (z.B.: HUK-Coburg, Wüstenrot, DBV Deutsche Beamtenversicherung, BBBank) dargestellt. Alle Produkte werden speziell für Beamte und Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst angeboten.

Mit dem Online-Einkaufsportale

über die adidas App), Samsung (aktuell bis zu 30%), Huawei (aktuell bis zu 55%) oder Bosch (aktuell 30%) und anderen bekannten Anbietern. Aber auch bei Dienstleistungen wie Flügen

dbb autoabo: Die entspannte Mobilitätslösung

✓ Ihr Mitgliedsvorteil: Top-Konditionen

Eine Rate. Alles drin. Mit dem dbb autoabo fahren Sie ganz entspannt durch das Jahr. Ohne Anzahlung - ohne Schlussrate! Unter den aktuellen Top-Angeboten: Der Seat Ibiza Xcellence!

ab 239 € mtl.

Zum dbb vorteilsClub



und Hotelübernachtungen kann es Vergünstigungen geben.

Wenn man das Portal nutzt, bekommt man einen persönlichen Gutschein-Code oder man gelangt weiter auf eine exklusive Angebotsseite des jeweiligen Anbieters. Die Kategorien Auto, Reisen, Mode, Freizeit, Sport,

Es kann (muss aber nicht) jedes Jahr ein neues Auto gewählt werden – aktuell beispielsweise ein Seat Ibiza Xcellence für eine monatliche Komplettrate ab 239,- Euro entsprechend den Vertragsbedingungen. Hier geht's zu den Vorteilen (samt Telefonnummer für eine persönliche Beratung): www.dbb-vorteilswelt.de

Fazit: Es lohnt sich auch privat, bfg-Mitglied zu sein! Nur Mut! Jetzt Kolleginnen und Kollegen von einer bfg-Mitgliedschaft überzeugen!

* aktuell Stand 02/2021

dbb zweiradabo: Elektrisch angetriebene Fahrräder und Motorroller im Abo & zum Kauf

✓ Ihr Mitgliedsvorteil: Top-Konditionen

E-Bikes, S-Pedelecs und E-Motorroller: Fahren Sie ein hochwertiges Marken-Zweirad im Abo mit 3, 6 oder 12 Monaten Laufzeit. Der Kauf des abonnierten Zweirades ist jederzeit zum Vorteilspreis möglich.

Zum dbb vorteilsClub



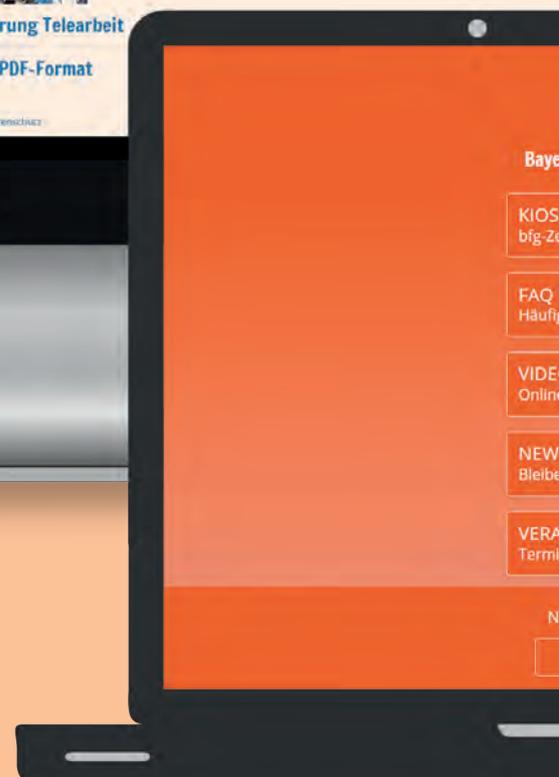
www.finanzgewerkschaft.de/app

App geht's! Der Mitglieder-Bereich der bfg!

Die Mitglieder-App der bfg ersetzt den „alten“ Mitglieder-Bereich auf der Webseite der Bayerischen Finanzgewerkschaft. Da sie als Web-App angelegt ist, kann man die Inhalte einfach über den ganz normalen Webseitenbrowser erreichen – mit jedem internetfähigen Gerät, sei es ein stationärer PC, ein Laptop, Tablet oder Handy. Der Bereich wird ständig erweitert und angepasst. Da ein separater E-Mail-Versand der aktuellen bfg-Mitgliederzeitschrift mit Ende des Jahres 2020 eingestellt wurde, empfehlen wir allen, die die Zeitung lieber in elektronischer Form beziehen, sich anzumelden. Im „Kiosk“ wird sie in drei Formaten (als PDF, als ePub – zu lesen mit einem installierten ePub-Reader – und im Mobi-Format für den Kindle) angeboten.

TIPP:

Keine Sorge! Unsere Mitglieder-App ist nichts anderes als ein **Passwort-gesicherter Bereich der Webseite** mit speziellen Informationen exklusiv für bfg-Mitglieder, der von verschiedenen Geräten aus erreichbar ist!





Wenn Sie sich registriert haben und angemeldet sind, geht's hier nahtlos zur App.

TIPP: Bleiben Sie angemeldet! Melden Sie sich nicht ab. In einigen Handybrowsern wird die Anmeldung erst nach mehrmaliger Eingabe verarbeitet. Angemeldet zu bleiben, vermeidet dies.

So registrieren Sie sich für die Mitglieder-App:

1. Aufruf über www.finanzgewerkschaft.de/app oder auf der Webseite www.finanzgewerkschaft.de links über das Menü.

2. Erstmalige Anmeldung

Geben Sie als Benutzernamen Ihre E-Mail-Adresse ein.

Zur erstmaligen Anmeldung wählen Sie das Feld „Neu registrieren“.

3. Registrierung

Es öffnet sich eine neue Seite, auf der Sie Ihre Registrierung vornehmen können. Geben Sie hier bitte Ihren Vornamen, Ihren Nachnamen, Ihre E-Mail-Adresse, Ihr Geburtsdatum und Ihren Ortsverband an. Bitte vergeben Sie ein Passwort, mit dem Sie künftig auf die App zugreifen wollen. Wenn Sie diese Angaben gemacht haben, wählen Sie bitte das Feld „Registrieren“. Binnen 48 Stunden sollten Sie dann von der bfg-Geschäftsstelle eine E-Mail folgenden Inhalts erhalten:

An: Herrn oder Frau bfg Muster Mitglied
Betreff: Ihr Benutzerkonto wurde aktiviert

Liebes Mitglied der bfg,

Sie können sich ab sofort an der Web App mit Ihren Zugangsdaten anmelden:

<https://www.finanzgewerkschaft.de/app/>

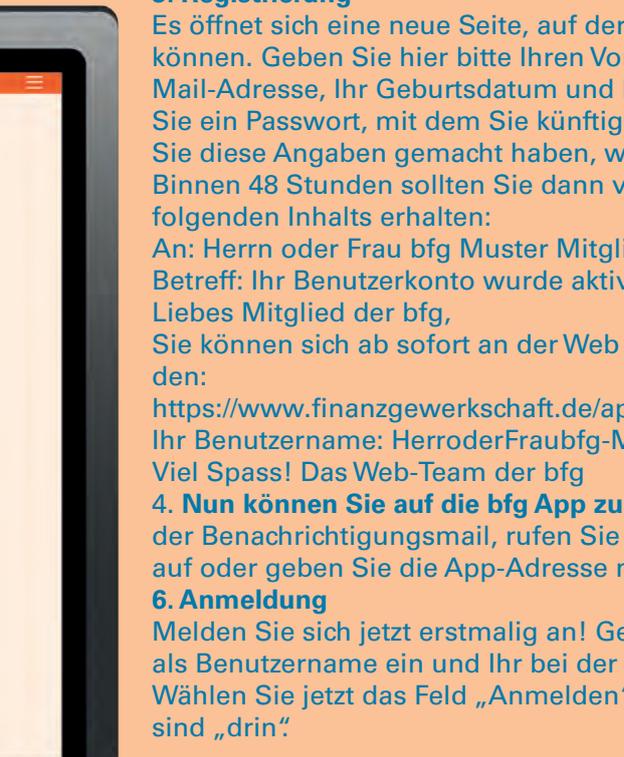
Ihr Benutzername: HerroderFraubfg-Muster-Mitglied@xyz.de

Viel Spass! Das Web-Team der bfg

4. Nun können Sie auf die bfg App zugreifen. Nutzen Sie dazu den Link auf der Benachrichtigungsmail, rufen Sie die App-Adresse in Ihren Favoriten auf oder geben Sie die App-Adresse noch einmal ein.

6. Anmeldung

Melden Sie sich jetzt erstmalig an! Geben Sie hierzu Ihre E-Mail-Adresse als Benutzername ein und Ihr bei der Registrierung angegebenes Passwort. Wählen Sie jetzt das Feld „Anmelden“. Damit öffnet sich die App, und Sie sind „drin“.



Die App verändert sich:

Während in früheren Versionen die FAQs (die aus der Mitgliederzeitung bekannte „To go“-Seite) im Kiosk integriert waren, haben diese nun eine eigene Schaltfläche erhalten.

Bei den News wird nicht mehr zwischen allgemeinen News und den verschiedenen Bezirks-Neuigkeiten unterschieden.

Die Schaltfläche Veranstaltungen enthält neben Präsenzterminen wie Seminaren und beispielsweise dem geplanten Bayernturnier auch die Termine für Online-Seminare.

Ein Highlight der App: die Videos

Schauen Sie sich u.a. die Videos zu den veranstalteten Online-Seminaren der bfg oder die Erklärvideos der bfg-Jugend an!



Fertig mit der Ausbildung – was dann?

Tipps und Hinweise für die Schlussphase der Ausbildung und den Start ins „richtige“ Berufsleben.

Versetzungsantrag

Im Lauf des letzten Ausbildungsabschnitts kommt die „Versetzungskommission“ nach Herrsching bzw. Ansbach, um über das Verfahren rund um den „Versetzungsantrag“ zu informieren. Dazu noch ein paar Anmerkungen:

- » Schreib kein Amt in den Antrag, an das Du nicht willst!
- » Gib auf alle Fälle mehrere Wunschkämter an!
- » Wenn Du soziale Gründe hast, gib die auch bei der Versetzungskommission an und halte die entsprechenden Nachweise vorrätig!
- » Wenn Du keine sozialen Gründe hast, erfinde keine! Es ist unkollegial und führt mittelfristig dazu, dass die bisherige großzügige Praxis eingestellt wird – auf Kosten der Kollegen, die tatsächlich soziale Gründe haben.

Solltest Du unsicher sein, was Du konkret im Antrag schreiben sollst, frag – z. B. Deine Jugendvertretung.

Falls Du ungefähr abschätzen kannst, wo Du landen könntest, solltest Du den Antrag auf eine Staatsbedienstetenwohnung stellen – AUSSER: Du gehst davon aus, dass Du nach München versetzt wirst. Da stellst Du den Antrag so früh wie möglich. Die Formulare findest Du unter www.lff.bayern.de. Wenn Du tatsächlich woanders eingesetzt wirst, gib bitte in der Wohnungsfürsorgestelle Bescheid, damit diese „Deine“ Wohnung möglichst schnell an jemand anderen vergeben kann.

Versicherungen

Zu diesem Thema solltest Du die nötigen Dinge erledigen. Der Anwärtertarif für Kranken- und Pflegeversicherung gilt nach Abschluss der Ausbildung nicht mehr, d.h. Du musst entweder mit Deinem aktuellen Versicherer die Konditionen für die reguläre Kranken- und Pflegeversicherung besprechen oder ggf. Angebote von anderen Versicherern einholen, wenn Du Dich mit dem Gedanken trägst, den Anbieter zu wechseln. Sollte Dein Beamtenverhältnis auf Probe nicht zum 01.09 bzw. 01.10

beginnen, musst Du bei manchen Versicherern für diesen Monat auch nur die Kosten des Anwärtertarifs bezahlen; andere arbeiten tagesgenau. Wenn Du bisher gesetzlich krankenversichert warst, besteht unter Umständen jetzt die Chance, bei einer Privaten unterzukommen – sprich: unbedingt abklären! Wenn Du bisher noch keine Ausbildung abgeschlossen hast, warst Du bei deinen Eltern in der Haftpflichtversicherung mitversichert. Diese Versicherung fällt nach Abschluss der Ausbildung weg, d.h. Du solltest dich ggf. um eine eigene Haftpflichtversicherung kümmern.

Frühere Tätigkeiten

Unter gewissen Voraussetzungen können „frühere, für die Beamtentätigkeit förderliche Haupttätigkeiten“ (z.B. Arbeit als Steuerfachangestellte/r oder Rechtsanwalt) nach Art. 31 (2) BayBesG auf die Erfahrungsstufen angerechnet werden – heißt: Du bekommst mehr Geld! Aber nur auf Antrag! Den stellst Du in UNIFA Word unter „Anträge Beschäftigte/Berücksichtigung förderl. hauptberufl. Zeiten“. Auf alle Fälle werden Wehr- und Zivildienst- sowie BuFDi-Zeiten usw., Kinderziehungs- und Pflegezeiten (vgl. Art. 31 (1) BayBesG) sowie Zeiten bei anderen „öffentlichen Dienstherrn (z.B. Bundeswehr)“ (vgl. Art. 30 (4) BayBesG) berücksichtigt. Kontrolliere, ob das korrekt übernommen wurde und hake da ggf. beim LfF nach.

Das neue Amt

Wenn Du Deinen künftigen Einsatzort erfahren hast, stelle Dich im neuen Amt vor. Abgesehen davon, dass das zum guten Ton gehört und von den meisten Amtsleitern erwartet wird, bietet sich so die Gelegenheit, den/die zukünftige/n Chef/in kennenzulernen und ggf. Wünsche zur neuen Einsatzstelle zu äußern. Für dieses Vorstellungsgespräch kann die Amtsleitung am Ausbildungsamt dienstfrei gewähren.

Ämtertausch

Wenn Du absolut nicht an das Amt wechseln willst, dem Du zugeteilt

wurdest, kannst Du mit jemandem anderen die Ämter tauschen. Voraussetzung: Du übergehst niemanden mit einer besseren Platzierung in der Versetzungsliste. Wenn Du eine/n Tauschpartner/in gefunden hast, wende Dich an Deinen Ausbildungsleiter oder Deinen Personalrat. Die helfen Dir, die Modalitäten mit dem Landesamt abzuklären.

AUF KEINEN FALL machst Du einen Ämtertausch mit jemandem, der beabsichtigt, sein Dienstverhältnis zu beenden! Das Landesamt hat bereits angekündigt, den Ämtertausch komplett zu verbieten, wenn das Modell weiter um sich greift!

Umzugskosten

Umzugskosten erstattet der Arbeitgeber leider nicht. Dafür gibt's immerhin die Möglichkeit, diese als Werbungskosten in der Steuererklärung anzusetzen. Wer bisher bei den Eltern gewohnt hat und sich jetzt erstmals eine eigene Wohnung einrichten muss, kann einen Gehaltsvorschuss beantragen. Diesen kannst Du beantragen, sobald Du Beamter auf Probe bist. Den Vordruck findest Du auf der Homepage des LfF.

Versetzungsantrag II

Du weißt bereits am ersten Tag im neuen Amt ganz genau, was Du willst – nämlich möglichst schnell wieder weg? Absolut legitim – Deine Lebensplanung ist schließlich Deine Sache. Trotzdem macht es keinen Sinn, beim ersten Gespräch mit dem Sachgebietsleiter gleich den ausgesetzten Versetzungsantrag auf den Tisch zu legen. Entscheidend für die Versetzung ist nämlich nicht das Datum des Antrags, sondern Dein Prüfungsjahr. Es ist also ausreichend, wenn Dein Versetzungsantrag bis zum 1. Juni beim Landesamt für Steuern vorliegt. Dieser Versetzungsantrag ist verbindlich, d.h. wenn sich Deine Versetzungswünsche geändert haben, musst Du das dem Landesamt auch mitteilen (natürlich vor dem Stichtag).

Bleib mit uns informiert auf Facebook, Instagram und in der bfg-Mitglieder-App!



Landesjugendausschuss tagt digital

Kurz vor Drucklegung dieser Zeitungsausgabe tagte der jährliche Landesjugendausschuss der bfg-Jugend zum ersten Mal digital. Mit 25 Teilnehmern wurde über die aktuell anstehenden Themen intensiv beraten. bfg-Vorsitzender Gerhard Wipijewski richtete ein Grußwort an die bfg-Jugend und erläuterte zudem Aktuelles aus des bfg-Landesleitung.

An erster Stelle standen natürlich die Personalratswahlen im Juni dieses Jahres. Hier wurden noch die letzten Feinheiten geklärt. Daneben standen Nachwahlen in der Landesjugendleitung an.

Anträge, die die bfg-Jugend hier einbringen will, wurden ebenfalls beraten und abgestimmt. Darüberhinaus wurden auch weitere Maßnahmen der Mitgliederwerbung unter Pandemie-Bedingungen diskutiert.

Personelle Änderungen

Katharina Schlierf konnte sich aufgrund ihrer glücklichen familiären Situation nicht mehr so wie gewollt in der Landesjugendleitung einbringen und hat daher ihren Sitz in der Landesjugendleitung abgegeben. Nachgewählt wurde Nina Gürster, die bisher kooptiertes Mitglied war.

Ebenfalls aus familiären Gründen zurückgetreten ist die Bezirksjugendleiterin Carolin Hausladen. Caro leitete fünf Jahre die Geschehnisse der Jugend in Südbayern. Die Nachfolge als neue Bezirksjugendleiterin tritt Janet Höfling an (siehe Kasten). Weiterhin wird sich Tom Bielo aus beruflichen Gründen aus der Bezirksjugendleitung Süd in nächster Zeit zurückziehen. Wie der Bezirksjugendleiter Nord, David Dietz, berichtete, wurde Timo Jakob in seinem Gremium neu kooptiert. Im Namen des gesamten Landesjugendausschusses bedankte sich Katja Strobl für die geleistete Arbeit aller.

Offene Baustellen bei Corona-Bonus und Reisekosten – gelungene Digitalstrategie bei Seminaren

Weitere wichtige Themen der Tagesordnung beinhalteten die Probleme beim „Corona-Bonus“ und den Reisekosten für Anwärter sowie die von der bfg-Jugend angebotenen Online-Seminare exklusiv für bfg-Mitglieder. Dazu gehören unter anderem das Prüfungsvorbereitungsseminar für die Studierenden der 3. QE sowie das Aufstiegsseminar, für das sich bereits 190 Teilnehmer angemeldet haben – ein großer Erfolg!

Das Engagement der bfg-Jugend beim Bayernturnier in Freising und der kommende Bundesjugendtag der Deutschen Steuer-Gewerkschaft sowie die dazugehörigen

BJL Süd mit neuer Leiterin



Anfang Januar fand via „GotoMeeting“ die erste Sitzung der Bezirksjugendleitung Südbayern im neuen Jahr statt. Dabei wurde Janet Höfling vom Finanzamt München Abteilung V als Nachfolgerin von Carolin Hausladen zur neuen Bezirksjugendleiterin gewählt. Carolin Hausladen hat ihr Amt aus familiären Gründen abgegeben. Eine persönliche Verabschiedung/Gratulation konnte aktuell leider nicht erfolgen, wird aber mit allen Beteiligten nachgeholt werden.



bfg-Jugend-Adventskalender

Jedes Jahr erfreut sich der Adventskalender der bfg-Jugend wachsender Beliebtheit; so auch in 2020. Gewinnerin Nina Tesar hat sich sehr gefreut und uns dieses Bild geschickt. Herzlichen Dank dafür!

... DER NEWSTICKER ...

... DER NEWSTICKER ...

Eingruppierung im Scanzentrum Wunsiedel – gutes Ende in Sicht!

Nachdem im Dezember bekannt wurde, dass die Tätigkeit der Datenerfassungskräfte im Scanzentrum Wunsiedel rückwirkend zum November 2019 in die Entgeltgruppe 4 höhergruppiert wurde, waren zunächst alle unisono der Meinung: Alles ist gut! Gerade aber durch diese rückwirkende Höhergruppierung und die in der Zwischenzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe weiter vollzogene individuelle Entwicklung in den Erfahrungsstufen sowie durch eine tarifliche Spezialnorm entstanden nun doch leider in Einzelfällen finanzielle Verwerfungen. Um den Sachverhalt noch einmal mit der Bitte um Überprüfung dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vorlegen zu können, haben wir in den letzten Tagen einige Gehaltsmitteilungen gesichtet. Das Ministerium hat nun auf unsere Anfrage hin die einzelnen Abwicklungen der Eingruppierung aller 28 Tarifbeschäftigten überprüft und bei finanziell negativ betroffenen Tarifbeschäftigten eine jeweils individuelle aufzehbare Besitzstandzulage zugesagt. Dies soll nun möglichst schnell mit den nächsten Bezügemitteilungen rückgerechnet werden. Damit wird sichergestellt, dass niemand schlechter fährt, als vor der Höhergruppierung. Diese außertarifliche Lösung sollte nun auch wirklich da-

für sorgen, dass die Höhergruppierung in die Zukunft gerichtet für alle Tarifbeschäftigten ein gutes Ergebnis bedeutet. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat ist damit unserem Ansinnen sehr schnell nachgekommen – dafür herzlichen Dank!

Corona-Bonus – noch kein gutes Ende in Sicht!

Noch kein gutes Ende ist bei dem Thema Corona-Bonus in Sicht. Nachdem unsere Bemühungen um eine Aufstockung der Mittel für den Bonus erfolgreich waren, hat sich nun ärgerlicherweise herausgestellt, dass viele Namen, der an die Gesundheitsämtern abgeordneten Kolleginnen und Kollegen, immer noch nicht von den Gesundheitsämtern bzw. Regierungen an die Bezügestellen gemeldet wurden. Wir haben dies massiv kritisiert und haben daraufhin Namenslisten von betroffenen Kolleginnen und Kollegen zusammengestellt, die sich an uns gewendet haben. Unser Dank gilt MdL Wolfgang Fackler und MdL Holger Dremel, die diese Namenslisten dem Gesundheitsministerium zur Überprüfung vorgelegt haben. Nach unseren Informationen sollen im Januar weitere Zahlungen erfolgt sein. Wir empfehlen allen betroffenen Kolleginnen und Kollegen, ihre Bezüge-Mitteilung für den März dahingehend zu überprüfen. Wir lassen nicht locker!



Die Bayerische Finanzgewerkschaft trauert um Wilhelm Müller, der am 09. Dezember letzten Jahres im Alter von 74 Jahren verstorben ist. Willi Müller war ab 1969 Mitglied des örtlichen Personalrats beim Finanzamt Rosenheim und wurde 1977 dessen Vorsitzender. Von 1978 bis 1994 war er Mitglied des Bezirkspersonalrats bei der damaligen OFD München. Für die Bayerische Finanzgewerkschaft, der er 1977 beigetreten ist, war er nicht nur langjährig als Ortsverbandsvorsitzender in Rosenheim aktiv, sondern auch von 1980 bis 1992 Beisitzer des bfg-Landesvorstands. Mit seiner sehr humorvollen, besonderen Art hat er sich in diesen Funktionen engagiert für die Anliegen der Kolleginnen und Kollegen eingesetzt. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.



Die Bayerische Finanzgewerkschaft trauert um die langjährige stellvertretende Bezirksvorsitzende und Ehrenmitglied des Bezirksverbandes Nordbayern, Heide Geißler. Sie ist am 18.01.2021 nach zuletzt schwerer Krankheit im Alter von 81 Jahren verstorben. Heide Geißler trat 1959 der bfg bei. Sie war damit Trägerin der Ehrennadel für 60-jährige Mitgliedschaft. Aber ein rein passives Dabeisein war nicht Heides Geißlers Ding. Sie wollte etwas bewegen. 1980 wurde sie so als erste Frau in die bfg-Bezirksleitung Nordbayern als stv. Vorsitzende gewählt. Diese Funktion bekleidete sie 20 Jahre lang. Heide Geißler prägte mit ihrem Engagement insbesondere die Frauenarbeit und die bfg-Sportfeste nachhaltig. Natürlich war sie auch in der Personalvertretung aktiv. Von 1974 bis zu ihrem Ruhestand 2002 gehörte sie ununterbrochen

dem Bezirkspersonalrat bei der damaligen Oberfinanzdirektion Nürnberg an. Auf örtlicher Ebene war Heide Geißler über Jahrzehnte Vorstandsmitglied im bfg-Ortsverband beim Finanzamt Erlangen. Ihr gelang es wie kaum jemandem sonst, die Menschen von der Wichtigkeit einer bfg-Mitgliedschaft zu überzeugen. Auch dem örtlichen Personalrat beim Finanzamt Erlangen gehörte Heide Geißler viele Jahrzehnte als Vorstandsmitglied an. Von 1998 bis 2002 fungierte sie als Vorsitzende des Gremiums. Ihren 80. Geburtstag im Oktober 2019 feierte sie noch rüstig im Kreise ihrer engsten Angehörigen und Freunde. Leider verschlechterte sich ihr Gesundheitszustand in den folgenden Monaten immer schneller. Am 18. Januar 2021 ist sie nun friedlich eingeschlafen. Die bfg wird ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Ihre Vorteile als dbb-Mitglied



BBBank Vermögensmanagement

Die drei Fonds des BBBank Vermögensmanagements erhalten Sie als Mitglied in einer dbb-Fachgewerkschaft mit besonderem Vorteil:

50% Rabatt auf den Ausgabeaufschlag

Bei der Vermögensanlage ist es wichtig, nicht alles auf eine Karte zu setzen, sondern Ihr angelegtes Geld auf mehrere Anlageformen und Märkte zu verteilen. Darüber hinaus ist eine laufende Überwachung der Marktentwicklung wichtig, um bei Bedarf Anpassungen vornehmen zu können. Trotzdem weisen alle drei Fonds das Risiko marktbedingter Kursschwankungen auf.

Beim BBBank Vermögensmanagement handelt es sich um ein exklusives Angebot – für Kunden der BBBank eG. Das Fondsmanagement erfolgt durch die Union Investment.

Wählen Sie nach Ihren persönlichen Präferenzen und Ihrem Sicherheitsbedürfnis den passenden Fonds für sich aus:

- **BBBank Kontinuität**
- **BBBank Wachstum**
- **BBBank Dynamik**

Rechtlicher Hinweis

Ausführliche produktspezifische Informationen und Hinweise zu Chancen und Risiken der Fonds entnehmen Sie bitte den aktuellen Verkaufsprospekten, den Anlagebedingungen, den wesentlichen Anlegerinformationen sowie den Jahres- und Halbjahresberichten, die Sie kostenlos in deutscher Sprache bei BBBank eG oder über den Kundenservice der Union Investment Service Bank AG, Weißfrauenstraße 7, 60311 Frankfurt am Main, erhalten. Diese Dokumente bilden die allein verbindliche Grundlage für den Kauf der Fonds.

Die Inhalte dieser Information stellen keine Handlungsempfehlung dar, sie ersetzen weder die individuelle Anlageberatung durch die Bank noch die individuelle qualifizierte Steuerberatung. Dieses Dokument wurde von der BBBank eG mit Sorgfalt entworfen und hergestellt, dennoch übernehmen BBBank eG und Union Investment keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit. Stand Juni 2020

Interesse geweckt?

Wir sind für Sie da:

in Ihrer Filiale vor Ort,
per Telefon 0721 141-0,
E-Mail info@bbbbank.de
oder auf www.bbbank.de/dbb

 www.bbbank.de/termin

Folgen Sie uns   

bfg-OV München Abteilung I: Mitgliederehrungen



Ortsverbandsversammlungen in Präsenz sind derzeit natürlich nicht möglich. Aber Kolleginnen und Kollegen für ihre Mitgliedschaft zu ehren, wollte sich Ortsvorsitzender Günther Dendorfer nicht nehmen lassen. Mit dem

notwendigen körperlichen Abstand ehrte der Ortsvorsitzende Maria Luise Reger (Mitte) für die 50-jährige, Annemarie Schreindl (rechts) für die 40-jährige und Martina Hundhammer (links) für ihre 25-jährige Mitglied-

schaft. Dendorfer beglückwünschte die Kolleginnen und bedankte sich für ihre langjährige Treue gegenüber der bfg. Er überreichte die Urkunden, Ehrennadeln und bfg-Chroniken vor dem geschmückten Christbaum.

Aus den Ortsverbänden

Wir sagen den zahlreichen bfg-Ortsverbänden herzlichen Dank, die auch in diesen schwierigen Zeiten für eine weihnachtliche Stimmung an den Dienststellen gesorgt haben. Natürlich unter Einhaltung der Abstand und Hygieneregeln. Hier ein paar Beispiele aus Erding, Fürth, Zeil am Main, Amberg und Schwabach.



WIR GRATULIEREN

90. Geburtstag

Helmut Müller, FA München Abt. VI, Erhebung

Runde Geburtstage im Januar 2021

85. Geburtstag

Albin Hüttl, FA Neunburg; Günter Denkmann; Richard Leonhard, FA Füssen; Alois Roth, FA Lohr; Ferdinand Borschert, FA Schweinfurt; Walter Haselbauer, FA Nürnberg-Süd; Rudolf Wagner, FA Landshut

80. Geburtstag

Gustav Zeithaml, FA Schweinfurt; Xaver Lieb, FA Kempten; Josef Schreiner, FA Kaufbeuren; Lothar Lederle, FA Kaufbeuren; Karin Reichel, ZFA Nürnberg; Dietmar Kropf, FA München Abt. IV

75. Geburtstag

Manfred Schell, FA Amorbach; Agnes Baier, FA Neunburg; Erich Falk, FA Bad Neustadt; Franz Fraundorfer, FA Landshut; Raimund Jung, FA München Abt. IV; Karl Weindl, FA München Abt. II BAST Straubing; Edeltraud Wilhelm, FA Waldsassen; Roland Mayer, FA Amberg

70. Geburtstag

Manfred Müßig, FA Lohr; Martin Brunner, FA München Abt. VI, Erhebung; Werner Schumacher, FA Bayreuth; Maria Haberl, FA Schwandorf; Klaus-Joachim Grebita, FA Bamberg; Reinhard Fischer, FA Kaufbeuren; Hans Trepesch, FA Landshut; Max Wagner, FA Donauwörth; Heinrich Arnold, FA Markttheidenfeld; Waltraud Gantenhammer, FA Mühldorf; Siglinde Lang, FA Erlangen; Willibald Ratte, FA München Abt. I

65. Geburtstag

Guntram Hillenbrand, FA Bad Kissingen; Karl Dendl, FA Freising; Jürgen Söllner, FA Dinkelsbühl; Josef Hiemer, FA Kempten; Walter Wagenhäuser, FA Zeil a. Main; Anna Fink, FA Kitzingen; Christine Hauptenthal, FA Kaufbeuren; Manfred Mair, FA Wolfratshausen; Edeltraud Stegmüller, FA Augsburg-Stadt; Erna Strittmatter, FA Neu-Ulm; Wolfgang Bernatzki, FA Schongau; Brigitte Sieß, FA Schwandorf; Elisabeth Mittermeier, FA München Abt. III; Gerda Voith, FA Garmisch-Partenkirchen; Christine Kremer, FA Kronach; Hildegard Schwab, FA Weiden; Reinhold Gündling, FA Bad Kissingen; Eva Maria Nerlinger, FA Augsburg-Land; Hermann Eberle, FA Kaufbeuren; Brigitte Schädlich, FA Rosenheim; Waltraud Weiß, FA Deggendorf; Jutta Egen, FA Schrobenhausen; Matthias Drilling, FA Lohr; Rudolf Elsesser, FA Aschaffenburg; Elisabeth Bräu, FA Regensburg; Heidemarie Spiller, bfg Nordbayern; Irene Kasberger, FA Grafenau

Runde Geburtstage im Februar 2021

101. Geburtstag

Erwin Peter Herbert Staske, FA Würzburg

90. Geburtstag

Franz Putz, FA Grafenau

85. Geburtstag

Gerhard Wittmann, FA Regensburg; Rudolf Steyer, FA Grafenau

80. Geburtstag

Horst Erhart, FA Dillingen; Alfred Gayer, LfF DSt Ansbach; Egon Irthaler, FA München Abt. VI, Erhebung; Peter Lang, FA Nürnberg-Süd

75. Geburtstag

Hartwig Kornherr, FA München Abt. III; Gisela Borndörfer, ZFA Nürnberg; Gerhard Rottmeier, FA Starnberg; Gerhard Übel, FA Schweinfurt; Helmut Schmidt, FA Coburg; Michael Hermann, FA Regensburg

70. Geburtstag

Monika Farnbauer, FA Nürnberg-Süd; Franziska Meeh, FA Augsburg-Stadt; Helga Bühnemann, FA Forchheim; Ernst Meierhöfer, LfF DSt München; Franz Reithmeier, FA Wolfratshausen; Gottfried Roth, FA Bad Kissingen; Diether Leicht, FA München Abt. I; Juliane Scholz, FA Landshut; Ingrid Schätzl, FA München Abt. VI, Erhebung; Anton Pfahler, ZFA Nürnberg; Werner Becker, FA Lindau; Paul Oestreicher, FA Würzburg; Heinz Petrak, FA Kaufbeuren; Maria Wanka, FA Freising

65. Geburtstag

Peter Hartmann, FA Bad Neustadt; Sonja Höfer-Mildner, FA Günzburg; Edeltraud Schulte, FA Bad Neustadt; Klaus Heintl, FA Regensburg; Martha Schock, FA Passau; Helmut Voigtländer, FA München Abt. VI, Erhebung; Irene Stellweg, FA Weilheim; Ingrid Bayer, FA Augsburg-Land; Maria Heil, FA Augsburg-Land; Renate Langheinrich, FA Bamberg; Helga Matula, FA Aschaffenburg; Rainer Mohr, FA Würzburg; Wolfgang Krämer, FA Coburg; Ruth Lannig, FA Obernburg; Monika Radlbeck, FA Regensburg; Peter Schlögl, FA Bayreuth; Hans Joachim Vogler, ZFA Nürnberg; Josef Gröbl, FA Neuburg; Evelin Bayer, FA Memmingen; Daniela Diepold, FA München Abt. IV; Wolfgang Schlosser, FA Rosenheim; Elfriede Stumpf, FA Dingolfing; Renate Schreiegg, FA Vilshofen; Gerhard Spaar, IMBY Zentrale; Edith Klatt, FA Regensburg; Ulrike Pottler, FA Zeil a. Main; Bruno Weinbeer, FA Bamberg; Christine Gibielle, FA Traunstein; Angelika Höflich, FA Landshut; Regina Kastl, LfSt DSt Nürnberg luK; Franziska Mayr, FA Augsburg-Stadt; Margit Scheuing, FA Lindau; Anita Wegner, FA Bad Kissingen; Sybilla Hinkofer, FA Mühldorf; Monika Bründl, FA Straubing; Helmut Ritz, FA Memmingen; Rudolf Schmid, FA Garmisch-Partenkirchen; Hannelore Träger, FA Zeil a. Main; Anton Hellmuth, FA Würzburg; Monika Holzapfel, FA München Abt. III; Robert Hungler, LfF DSt Regensburg; Dietmar Kullmann, FA Aschaffenburg; Johann Schmid, FA Regensburg; Gerald Kraft, FA Freising; Matthias Staltmair, FA Garmisch-Partenkirchen; Michael Häusler, FA München Abt. II, BAST Straubing-



Die Autoversicherung mit Telematik Plus

Damit können Sie noch günstiger fahren

BIS ZU
30%
SPAREN**



ZUSÄTZLICH
30€
DBB-BONUS*

Mit der HUK-COBURG fahren dbb-Mitglieder gut und günstig:

- Niedrige Beiträge sichern
- Top Schadenservice erhalten
- Bis zu 30% Folge-Bonus mit dem Telematik-Tarif bekommen
Die HUK-COBURG unterstützt und belohnt Ihren sicheren Fahrstil.
- 30-Euro-Bonus* mitnehmen
dbb-Mitglieder, die als Neukunde mit ihrer Autohaftpflichtversicherung zu uns wechseln, erhalten einmalig 30 Euro dbb-Bonus.*

Gleich Angebot abholen

Mehr Informationen erhalten Sie von Ihrem Berater unter www.HUK.de/dbb

Oder telefonisch unter: **0800 2 153153**

– kostenlos aus deutschen Telefonnetzen



Mehr Infos?
QR-Code scannen.

* dbb-Mitglieder, die mit ihrer Autoversicherung als Neukunde zur HUK-COBURG wechseln, erhalten einen Bonus von je 15 € im Beginnjahr und 15 € im ersten Folgejahr.

** Sie können bis zu 30% auf Ihre Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung sparen.